

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

A. Problem und Ziel

Mineralische Abfälle, z.B. aus Bau- und Abbrucharbeiten, stellen mit jährlich über 200 Millionen Tonnen den mit Abstand größten Abfallstrom dar. Die Abfälle können zu mineralischen Ersatzbaustoffen aufbereitet und anschließend wieder im Bauwesen verwertet werden, wo sie Primärbaustoffe ersetzen. Aufgrund der großen Masse trägt ihre Verwertung in besonderem Maße zur Ressourcenschonung bei.

Mit Artikel 1 der [Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021 \(BGBl. I S. 2598\)](#) (im Weiteren Mantelverordnung genannt) wurde die Ersatzbaustoffverordnung eingeführt. Mit der Verordnung wurde erstmalig eine bundeseinheitliche Regelung für die Verwertung mineralischer Abfälle als Ersatzbaustoffe geschaffen. Sie trat am 1. August 2023 in Kraft und regelt die güteüberwachte Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen und deren Einbau in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Lagerflächen). Die Ersatzbaustoffverordnung stellt umweltfachliche Anforderungen, bei deren Einhaltung die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken schadlos und ordnungsgemäß erfolgt. Dazu gehören allen voran Regelungen, die die güteüberwachte Herstellung der mineralischen Ersatzbaustoffe sicherstellen sowie auf die einzelnen Materialien abgestimmte Einbauweisen in technische Bauwerke.

Durch Artikel 1 der [Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung vom 13. Juli 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 186\)](#) wurde die Ersatzbaustoffverordnung zuletzt novelliert. Mit den damaligen Änderungen wurden rechtliche Klarstellungen für den Vollzug eingeführt und die Ersatzbaustoffverordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Im Rahmen der Bundesratsbefassung erließ der Bundesrat eine EntschlieÙung (Drucksache 237/23 (Beschluss)), in der weitere Anpassungserfordernisse der Ersatzbaustoffverordnung aufgelistet und eine zeitnahe weitere Novelle gefordert wurden.

Mit Artikel 5 Absatz 2 der Mantelverordnung wurde die Bundesregierung beauftragt, bis zum 1. August 2025 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung die Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen der Verordnung vorzunehmen. Zur Evaluierung der Vollzugswirkung der Ersatzbaustoffverordnung wurde vom Umweltbundesamt das REFOPLAN-Vorhaben „Wissenschaftliches Monitoring zur Evaluierung und Weiterentwicklung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung“ beauftragt. Das Vorhaben zeigte Hemmnisse für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen auf, die in der Ersatzbaustoffverordnung selbst sowie an Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen bestehen. Im Ergebnisbericht (UBA-Texte 140/2025) werden Handlungsempfehlungen zur Beseitigung bestehender Hemmnisse in der Ersatzbaustoffverordnung dargelegt, die zuvor gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Vollzug und der Praxis (Behörden, Unternehmen, Verbände) erarbeitet wurden.

Der vorliegende Entwurf zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung beruht im Wesentlichen auf der Bundesratsentschließung Drucksache 237/23 (Beschluss) sowie den Handlungs-

empfehlungen aus der Evaluierung. Das Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die Ersatzbaustoffverordnung praxisnäher auszugestalten und die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (v.a. deren Herstellung) zu erleichtern. Konkret umfassen die vorgesehenen Änderungen

- Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei der Güteüberwachung,
- den Abbau bürokratischer Pflichten,
- die Konkretisierung von bestehenden Anforderungen für einen klareren Vollzug sowie
- die Anpassung an den aktuellen Stand der Technik.

Der vorliegende Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Indem der Entwurf die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen erleichtert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, konkret zur Zielvorgabe 8.1, wonach Ressourcen sparsam und effizient zu nutzen und Eingriffe in die Natur zur Förderung von Primärrohstoffen zu minimieren sind.

B. Lösung; Nutzen

Das Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, die Ersatzbaustoffverordnung praxisnäher auszugestalten und die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (v.a. deren Herstellung) zu erleichtern. Konkret umfassen die vorgesehenen Änderungen Vereinfachungen bei der Güteüberwachung, den Abbau bürokratischer Pflichten, die Konkretisierung von bestehenden Anforderungen für einen klareren Vollzug sowie die Anpassung an den aktuellen Stand der Technik.

C. Alternativen

Keine. Der Bundesrat stellte bereits mit der Entschließung Drucksache 237/23 (Beschluss) fest, dass es einer Überarbeitung der Ersatzbaustoffverordnung bedarf. Auch die Überprüfung der Vollzugswirkung zeigte rechtliche Hemmnisse für die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe durch die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung auf. Diese Hemmnisse können nur durch die vorliegenden entworfenen Rechtsänderungen behoben und der Entschließung des Bundesrates nur so Rechnung getragen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für diese Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 42 782 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 84 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch Entfallen einer Informationspflicht und Änderung von zwei Informationspflichten entfallen 37 071 000 Euro des sich reduzierenden Erfüllungsaufwandes auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Bundesverwaltung entsteht weder ein einmaliger Erfüllungsaufwand noch ein laufender Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung auf Länderebene inklusive Kommunen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 605 000 Euro. Durch die Novelle entsteht kein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand.

Der jährliche und einmalige Erfüllungsaufwand beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich klein- und mittelständischer Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, des § 10 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5, des § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 5 bis 9 und des § 10 Absatz 4 Nummer 1 des [Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 \(BGBl. I S. 212\)](#), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist,
- des § 6 Nummer 2 des [Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 \(BGBl. I S. 502\)](#), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist und
- des § 23 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 und Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 des [Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 \(BGBl. I S. 2585\)](#), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie im Falle des

- § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des
- § 48 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

[einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages] gemäß § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des § 48 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Artikel 1

Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Die [Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 \(BGBl. I S. 2598\)](#), die durch Artikel 1 der [Verordnung vom 13. Juli 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 186\)](#) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „[Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1](#)“ die Angabe „[und Gemischen im Sinne von § 2 Nummer 2](#)“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

(3) „[§ 19 Absatz 8, § 20, die §§ 22 bis 23 sowie § 25 dieser Verordnung gelten nicht für bitumengebundene Gemische, einschließlich darin verwendeter minerali-](#)

scher Ersatzbaustoffe, soweit diese Gemische in Asphaltmischgut nach den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (TL Asphalt-StB)“, Ausgabe 2026, in Einbauweise 1 und 5 gemäß Anlage 2 eingesetzt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Aufbereitungsanlage:

Anlage, in der mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden; als Aufbereitungsanlage gilt auch eine Anlage, in der mineralische Stoffe in einer für den Einbau in technische Bauwerke gemäß dieser Vorschrift geeigneten Form unmittelbar anfallen, sowie eine Anlage, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbauasphalt oder aus teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt wird und mineralische Stoffe gewonnen werden; keine Aufbereitungsanlage im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, in denen organische Bestandteile mechanisch von Bodenmaterial abgetrennt werden, oder die zur Aufbereitung von Naturstein vor Ort für den direkten Wiedereinsatz dienen;“

b) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. Zwischenlager:

Anlagen zum Lagern von Bodenmaterial oder Baggergut, die in Anhang 1 Nummern 8.12 und 8.14 der [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 \(BGBl. I S. 1440\)](#), die zuletzt durch Artikel 1 der [Verordnung vom 12. November 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 355\)](#) geändert worden ist, [aufgeführt sind](#);“

c) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Überwachungsstelle:

Die beauftragte Überwachungsstelle, die

- a) nach den „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, – RAP Stra 15 – der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) oder I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) anerkannt ist oder
- b) nach der DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ in der jeweils geltenden Fassung, für den technischen Umfang der Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach § 2 Absatz 1 des [Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 \(BGBl. I S. 2625\)](#), das zuletzt durch Artikel 47 des [Gesetzes vom 23. Oktober 2024 \(BGBl. 2024 I Nr. 323\)](#) geändert worden ist, [akkreditiert ist](#);²“

²

DIN-, EN- und ISO-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und einsehbar.

- d) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. Untersuchungsstelle:

Die beauftragte Untersuchungsstelle, die nach der DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ in der jeweils geltenden Fassung für den technischen Umfang der Untersuchung gemäß dieser Verordnung nach § 2 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes akkreditiert ist“.

- e) Nummer 10a wird durch die folgende Nummer 10a ersetzt:

„10a. Güteüberwachungsgemeinschaft:

Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von Betreibern von Aufbereitungsanlagen im Sinne des § 2 Nummer 5, deren durch Satzung oder sonstige Regelung festgelegtes Ziel es ist, die Betreiber bei der Sicherstellung der Anforderungen an die Güteüberwachung zu unterstützen. Die Güteüberwachungsgemeinschaft bedarf der Anerkennung der zuständigen Behörde.“

- f) Nummer 35 wird durch die folgende Nummer 35 ersetzt:

„35. Höchster zu erwartender Grundwasserstand:

der höchste gemessene oder aus Messdaten abgeleitete Grundwasserstand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von nicht dauerhafter Grundwasserabsenkung einstellen kann.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Besteht bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen in eine Aufbereitungsanlage auf Grund der Feststellungen zur Charakterisierung der Verdacht, dass Materialwerte für Recycling-Baustoffe der Klasse 3 – RC-3 – nach Anlage 1 Tabelle 1 oder Materialwerte, die als Feststoffwerte für Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 oder F3 – BM-F3 – der Anlage 1 Tabelle 4 angegeben werden, überschritten werden, sind diese Abfälle getrennt zu lagern und vor der Behandlung von einer Untersuchungsstelle getrennt zu beproben und zu untersuchen.“

- b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Gleiches gilt, wenn der Verdacht besteht, dass Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2, oder, soweit es sich um nicht aufbereitetes Bodenmaterial handelt, Materialwerte für Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 oder F3 – BM-F3 – nach Anlage 1 Tabelle 3 oder 4 überschritten werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage hat bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer mobilen oder stationären Anlage einen Eignungsnachweis zu erbringen. Der Eignungsnachweis besteht aus der Erstprüfung und der Betriebsbeurteilung. Der vorhandene Eignungsnachweis muss aktualisiert werden

1. nach einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, oder

2. wenn eine bessere Materialklasse eines mineralischen Ersatzbaustoffes, als vom Eignungsnachweis erfasst, hergestellt werden soll.“

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Betriebsbeurteilung von nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen ist im Falle eines Wechsels der Baumaßnahme zu aktualisieren; ausgenommen sind mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden.“

c) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage, der mineralische Ersatzbaustoffe in einer mobilen Aufbereitungsanlage herstellt, ausgenommen mobile Aufbereitungsanlagen, die auf dem Betriebsgelände einer stationären Aufbereitungsanlage in einem einheitlichen Betriebsablauf betrieben werden, hat der zuständigen Behörde vor jeder neuen Baumaßnahme oder vor jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes unverzüglich Folgendes zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers der Aufbereitungsanlage,
2. den Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird, und
3. eine Kopie des Prüfzeugnisses.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Probenahme ist nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 durchzuführen. Die Analytik der Proben ist nach Maßgabe von § 9 von einer Untersuchungsstelle durchzuführen.“

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Probenahme für die Erstprüfung im Rahmen des Eignungsnachweises nach § 5 Absatz 2 hat nach der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 „LAGA PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“, Stand Oktober 2024³, zu erfolgen. Die Probenahme ist zu protokollieren. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nach LAGA PN 98 nachgewiesen werden. Die Kenntnisse zur Probenahme von Haufwerken sind mindestens alle fünf Jahre durch eine Teilnahme an geeigneten Lehrgängen zu aktualisieren. Bei der Probenahme ist aus der jeweils ersten Produktionscharge von 200 Kubikmeter bis 500 Kubikmeter des mineralischen Ersatzbaustoffs die in der Norm angegebene Zahl an Laborproben zu entnehmen.

³ Die LAGA Mitteilung 32 (PN 98 – Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98) vom Oktober 2024 ist auf der Internetseite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall unter www.laga-online.de hinterlegt und einsehbar.

Im Labor ist aus den entnommenen Laborproben und nach vorheriger Aliquotierung und Abtrennung von entsprechenden Rückstellproben durch Mischen und Homogenisieren jeweils eine Prüfprobe mit dem Charakter einer Durchschnittsprobe zu erstellen. Abweichend von Satz 7 ist nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut entsprechend der LAGA PN 98 zu deklarieren; dabei kann eine Probenreduktion nach der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA Mitteilung 32 (LAGA PN 98), Stand Oktober 2024 erfolgen. Alternativ zu Satz 7 kann die Erstellung von Prüfproben und die Abtrennung von Rückstellproben beim Betreiber der Aufbereitungsanlage erfolgen, sofern die dafür erforderliche Ausstattung vorhanden ist. Die Rückstellproben sind mindestens sechs Monate aufzubewahren. Ergänzend kann die DIN 19698 Untersuchung von Feststoffen – Probenahme von festen und stichfesten Materialien – Teile 1 (2014-05) und 2 (2016-12) herangezogen werden.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Zur Bestimmung der Feststoff- und Eluatkonzentrationen ist die Probenaufbereitung nach der DIN 19747 „Untersuchung von Feststoffen – Probenvorbehandlung, -vorbereitung und -aufarbeitung für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen“, Ausgabe Juli 2009, in Verbindung mit der DIN EN 932-2 „Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zum Einengen von Laboratoriumsproben“, Ausgabe März 1999, vorzunehmen. Abweichend von Satz 1 sind zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen mineralische Ersatzbaustoffe mit einem Größtkorn von mehr als 22,4 Millimeter nach der DIN 19528, „Elution von Feststoffen – Perkulationsverfahren zur gemeinsamen Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen und organischen Stoffen“, Ausgabe Juli 2023, aufzubereiten.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Herstellung des Eluats hat durch den Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, zu erfolgen.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die beim Säulenkurztest nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, schwer perkolierbaren Feststoffe werden untersucht, indem die Probe im Verhältnis von einem Masseanteil der Probe mit vier Masseanteilen Quarzsand vermischt, eingebaut und perkoliert wird. Für die Berechnung des Porenanteils für Gemische aus schwer perkolierbaren Stoffen mit Quarzsand zur nachfolgenden Berechnung der Durchflussraten und Einstellung der Kontakt- und Aufsättigungszeit werden die Masse des Gemisches aus Probenmaterial und Quarzsand und die Korndichte von reinem Quarzsand verwendet. Das Wasser-zu-Feststoffverhältnis bezieht sich auf die Trockenmasse des zu untersuchenden Probenmaterials im Gemisch. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 der Schüttelversuch nach DIN 19529 „Elution von Feststoffen – Schüttelverfahren zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen Stoffen und organischen Stoffen mit einem Wasser/Feststoff-Verhältnis von 2 l/kg“, Ausgabe Juli 2023, zulässig.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat die Untersuchungsergebnisse der Güteüberwachung unverzüglich zu bewerten. Im Rahmen des Eignungsnachweises werden die nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, aus dem Ergebnis des Säulenkurztests berechneten Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Bei nicht perkolierbaren Gießereirest-

sanden werden die im Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, gemessenen Eluatkonzentrationen bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen. Im Rahmen der Fremdüberwachung und der werkseigenen Produktionskontrolle werden die nach der DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, aus dem Eluat bei einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von zwei zu eins gemessenen Eluatkonzentrationen unmittelbar mit den Materialwerten der Anlage 1 verglichen.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Materialwerte von Summenparametern werden die Konzentrationen der bezeichneten Einzelsubstanzen addiert, wobei Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze unberücksichtigt bleiben. Liegen bei einem Summenparameter alle Einzelstoffkonzentrationen unterhalb der Bestimmungsgrenze, gilt der Materialwert als eingehalten.“

10. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

12. § 13a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn nachgewiesen wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen über die Tätigkeit der Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe gemäß § 13b sichergestellt ist.“

13. § 13b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Die Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers. Für die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gilt § 8 Absatz 1 und 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, entsprechend.“

c) Nummer 6 Satz 1 wird gestrichen.

14. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Untersuchung ist von einer Untersuchungsstelle nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und § 9 durchführen zu lassen.“

b) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für in Anlage 1 Tabelle 4 nicht genannte Schadstoffe gilt Satz 4 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

15. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Hierbei gelten für die Pflichten und Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 und 10, Absatz 4 und § 9, an die Bewertung der Untersuchungsergebnisse, an die Klassifizierung sowie an die Dokumentation § 14 Absatz 1, §§ 15, 16 Absatz 1 und § 17 entsprechend.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „mit“ durch die Angabe „aus“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Regelungen aufgrund des § 52, auch in Verbindung mit § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes haben Vorrang, wenn diese für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 ein höheres Schutzniveau für Gewässer fordern, als es mit dieser Verordnung gewährleistet wird; andernfalls sind die Regelungen dieser Verordnung anzuwenden.“

cc) Satz 7 wird gestrichen.

b) In Absatz 7 wird nach der Angabe „Bodenmaterial der Klasse“ die Angabe „3 – BM-3 oder“ eingefügt.

c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Der Einbau hat oberhalb der in Anlage 2 oder 3 vorgesehenen Grundwasserdeckschicht zu erfolgen. Die Grundwasserdeckschicht kann natürlich vorliegen oder hergestellt werden. Wird sie künstlich hergestellt, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Behörde.“

d) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 8a bis 8c eingefügt:

„(8a) Die Grundwasserdeckschicht kann günstige oder ungünstige Eigenschaften aufweisen. Eine günstige Eigenschaft liegt vor, wenn am jeweiligen Einbauort die grundwasserfreie Sickerstrecke mehr als 1 Meter zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter beträgt und die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen ist. Andernfalls liegt eine ungünstige Eigenschaft vor. Bei Vorliegen einer ungünstigen Eigenschaft muss gemäß den Erläuterungen in Anlage 2 abhängig von dem mineralischen Ersatzbaustoff und der Materialklasse die grundwasserfreie Sickerstrecke mindestens 0,1 bis 1 Meter bzw. 0,5 bis 1 Meter betragen, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern.

(8b) Der Bauherr oder der Verwender hat die Beurteilung der Bodenart der Grundwasserdeckschichten mit günstigen Eigenschaften auf der Grundlage einer bodenkundlichen Ansprache von Bodenproben oder von Baugrunduntersuchungen nach bodenkundlichen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen. Bei einer Klassifizierung nach bodenkundlichen Kriterien gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage, Hannover 2024 (KA6) muss die Bodenart den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton zuzuordnen sein und der Grobbodenanteil unterhalb 25 Vol.-% liegen. Bei einer bautechnischen Bewertung nach der DIN 18196, Ausgabe Februar 2023, sind grobkörnige Böden mit der Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GE, GW und GI als Sand und fein- oder gemischtkörnige Böden mit Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensym-

bohlen GU und GT als Lehm, Schluff, Ton einzustufen und der Grobkornanteil muss 40 Masse-% unterschreiten. Bei Grundwasserdeckschichten mit ungünstigen Eigenschaften ist eine Klassifizierung der Bodenart nicht erforderlich.

(8c) Der höchste zu erwartenden Grundwasserstand kann insbesondere ermittelt werden aus

1. behördlich anerkannten und öffentlich verfügbaren Quellen wie analogen oder digitalen Kartenwerken oder
2. aus bodenkundlichen- oder Baugrunduntersuchungen oder
3. aus Baugutachten aus der unmittelbaren Umgebung, die nicht älter als 10 Jahre sind.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „die zuständige Behörde im Einzelfall“ die Angabe „durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „die zuständige Behörde im Einzelfall“ die Angabe „durch Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„In Gebieten, in denen die Hintergrundwerte im Grundwasser im Sinne des § 1 Nummer 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, für die hydrogeochemische Einheit, der das Grundwasser gemäß § 5 Absatz 2 der Grundwasserverordnung zuzuordnen ist, naturbedingt oder siedlungsbedingt einen oder mehrere Eluatwerte oder den Wert der elektrischen Leitfähigkeit der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – überschreiten oder außerhalb der pH-Bereiche nach Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – liegen, kann das jeweilige Bundesland oder die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen das Gebiet bestimmen und für dieses Gebiet oder für bestimmte Einbaumaßnahmen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial festlegen, soweit das einzubauende Bodenmaterial aus diesen Gebieten stammt.“

- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) In Gebieten, in denen naturbedingt oder siedlungsbedingt ein oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* – im Boden flächenhaft überschritten werden, kann das jeweilige Bundesland oder die zuständige Behörde das Gebiet bestimmen und für bestimmte Einbauweisen in diesem Gebiet höhere Materialwerte für Bodenmaterial, das aus diesem Gebiet stammt, festlegen oder im Einzelfall zulassen. Höhere Materialwerte nach Satz 1 sind dabei so zu bemessen, dass sich die stoffliche Situation nicht nachteilig verändert. Die Sätze 1 und 2 gelten in räumlich abgegrenzten Industriestandorten für Bodenmaterial, das einen oder mehrere Feststoffwerte der Anlage 1 Tabelle 3 für Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0* überschreitet und das am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, entsprechend. Gebiete nach Satz 1 und Standorte nach Satz 3 können vom jeweiligen Bundesland oder von der zuständigen Behörde im Einzelfall der Bewertung zugrunde gelegt oder allgemein festgelegt werden.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Einbau der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens zehn Tage vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen, wenn das vorgesehene Gesamtvolumen der in § 20 Absatz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe mindestens 250 Kubikmeter beträgt. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 – Voranzeige – zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmeter bei der Verwendung folgender mineralischer Ersatzbaustoffe erreicht wird:

1. Baggergut der Klasse 3 – BG-3 und F3 – BG-F3,
2. Bodenmaterial der Klasse 3 – BM-3 und F3 – BM-F3,
3. Recycling-Baustoff der Klasse 3 – RC-3.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und ihrer Gemische, mit Ausnahme der in § 19 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 genannten Stoffe, in festgesetzten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten ist der zuständigen Behörde vom Verwender mindestens zehn Tage vor Beginn des Einbaus elektronisch anzuzeigen.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „schriftlich oder“ gestrichen.

d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „sind jeweils vom Verwender“ die Angabe „elektronisch“ eingefügt.

19. In § 23 wird nach der Angabe „von der zuständigen Behörde in einem“ die Angabe „elektronischen“ eingefügt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk vom Inverkehrbringer und Verwender elektronisch zu dokumentieren. Hierzu hat der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, spätestens mit dem Inverkehrbringen einen Lieferschein auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss:

1. den Inverkehrbringer,
2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,
3. bei Abfällen die Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung,
4. die Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle,
5. Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 genannten Anforderungen,
6. die Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum,

7. die Lieferkörnung oder Bodengruppe und
8. den Beförderer.

Für die Erstellung des Lieferscheines ist das Muster in Anlage 7 zu nutzen.“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Lieferung des gleichen mineralischen Ersatzbaustoffs der gleichen Materialklasse durch denselben Betreiber der Aufbereitungsanlage für dieselbe Baumaßnahme darf die Lieferung durch einen zusammenfassenden Sammellieferschein elektronisch dokumentiert werden. Der Sammellieferschein muss die Angaben aus Absatz 1 Satz 2 enthalten.“

- c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein elektronisch zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben. Die Unterschrift kann durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen elektronischen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.“

- d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 elektronisch zu dokumentieren. Das Deckblatt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Verwender,
2. den Bauherrn, sofern dieser nicht selbst Verwender ist,
3. den Zeitraum der Anlieferungen,
4. die Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme,
5. die Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 unter Angabe der jeweiligen Nummer,
6. die Bodenart der günstigen Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“,
7. Angaben zu dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 oder 3 und
8. die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Wasservorranggebiete nach den Spalten 4 bis 6 der Anlage 2 oder 3.

Der Lieferschein und das Deckblatt können für Bodenmaterial der Klasse 0 – BM-0, Bodenmaterial der Klasse 0* – BM-0*, Bodenmaterial der Klasse F0* – BM-F0*, Baggergut der Klasse 0 – BG-0, Baggergut der Klasse 0* – BG-0*, Baggergut der Klasse F0* – BG-F0*, Gleisschotter der Klasse 0 – GS-0 und Schmelzkammergranulat – SKG entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet. Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme elektronisch zu unterschreiben und,

sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben. Der Bauherr hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine Errichtung, Erweiterung oder Instandhaltung einer kritischen Infrastruktur, insbesondere um die Verlegung eines Erdkabels handelt, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Infrastruktur zu übergeben sind.“

21. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 5 Absatz 6 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder unvollständig übermittelt,“.

b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 22 Absatz 2 Satz 1, oder § 22 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.

22. § 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt:

„§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut in ein technisches Bauwerk, soweit

1. der Einbau auf der Grundlage einer Zulassung erfolgt, die vor dem 16. Juli 2021 erteilt wurde und die Anforderungen an den Einbau festlegt, oder
2. der Einbau im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt, bei dem der Träger des Vorhabens die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts der zuständigen Behörde vor dem 16. Juli 2021 vorgelegt hat und diese Unterlagen Anforderungen an den Einbau vorsahen.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 2 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung zur Bestimmung der Eluatkonzentrationen neben der DIN 19528 bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Aufbereitung weiter nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, erfolgen.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 und Anhang 4 Tabelle 1 kann im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung neben dem Säulenkurztest bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] weiter der Schüttelversuch nach der DIN 19529, Ausgabe Juli 2023 angewendet werden.“

23. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeilen 14 und 15 des Abkürzungsverzeichnisses werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„BM-0, BM-0*, BM-F0*, BM-1, BM-F1, BM-2, BM-F2, BM-3, BM-F3 Bodenmaterial der Klassen 0, 0*, F0*, 1, F1, 2, F2, 3, F3

BG-0, BG-0*, BG-F0*, BG-1, BG-F1, BG-2, BG-F2, BG-3, BG-F3“ Baggergut der Klassen 0, 0*, F0*, 1, F1, 2, F2, 3, F3“

- b) Die Kopfzeile in den Spalten 8 bis 10 der Tabelle 3 werden durch die folgende Zeile ersetzt:

„BM-1	BM-2	BM-3
BG-1	BG-2	BG-3
BM-F1	BM-F2	BM-F3
BG-F1	BG-F2	BG-F3“.

- c) Die Fußnote 2 zu Tabelle 3 wird durch die folgende Fußnote ersetzt:

„Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 6. Auflage, Hannover 2024 (KA6); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.“

- d) Die Fußnote 12 zu Tabelle 3 wird durch die folgende Fußnote ersetzt:

„Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-F0*/BG-F0*, BM-1/BG-1, BM-F1/BG-F1, BM-2/BG-2, BM-F2/BG-F2, BM-3/BG-3, BM-F3/BG-F3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.“

- e) Die Kopfzeile in den Spalten 4 bis 6 der Tabelle 4 werden durch die folgende Zeile ersetzt:

„BM-1, BG-1, BM-F1, BG-F1	BM-2, BG-2, BM-F2, BG-F2	BM-3, BG-3, BM-F3, BG-F3
RC-1	RC-2	RC-3“.

24. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die unter Erläuterungen aufgeführte Tabelle wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

„Konfiguration der Grundwasser-deckschicht	ungünstig	günstig	
		Sand	Lehm, Schluff, Ton
Grundwasserfreie Sickerstrecke	für RC-1, BM-0*, BM-F0*, BM-1, BM-F1, BG-0*, BG-F0*, BG-1, BG-F1, GS-0, GS-1, SWS-1, CUM-1, HOS-1, HS, SKG: $\geq 0,1 - 1$ m	für alle MEB außer BM-0/BG-0: > 1 m	für alle MEB außer BM-0/BG-0: > 1 m
	für alle anderen MEB außer BM-0/BG-0: $\geq 0,5 - 1$ m	zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von $0,5$ m	zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von $0,5$ m“.
	jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von $0,5$ m		

- b) Nach der unter Erläuterungen aufgeführten Tabelle wird der folgende Satz eingefügt:

„Für den Sicherheitsabstand (ungünstig und günstig) bestehen keine Vorgaben zur Bodenart.“

- c) Der unter Erläuterungen aufgeführte Buchstabe a) wird durch den folgenden Buchstaben ersetzt:

„a) Asphalt nach den Anforderungen:

„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Teil 1: Neubau und Bau von Schichten in gleichmäßiger Dicke“ – ZTV Asphalt-StB – (FGSV, Ausgabe 2026) oder“

- d) Die Zeilen 6 bis 8 des Tabellenverzeichnisses werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

„Tabelle 6	Bodenmaterial der Klasse 1 (BM-1) und F1 (BM-F1), Baggergut der Klasse 1 (BG-1) und F1 (BG-F1)
Tabelle 7	Bodenmaterial der Klasse 2 (BM-2) und F2 (BM-F2), Baggergut der Klasse 2 (BG-2) und F2 (BG-F2)
Tabelle 8	Bodenmaterial der Klasse 3 (BM-3) und F3 (BM-F3), Baggergut der Klasse 3 (BG-3) und F3 (BG-3)“.

- e) Die Tabelle 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Tabelle 6: Bodenmaterial der Klassen 1 (BM-1), F1 (BM-F1), Baggergut der Klassen 1 (BG-1), F1 (BG-F1)“.

bb) Die Kopfzeile wird durch die folgende Kopfzeile ersetzt:

„Bodenmaterial der Klassen 1 (BM-1), F1 (BM-F1), Baggergut der Klassen 1 (BG-1), F1 (BG-F1)“

- f) Die Tabelle 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Tabelle 7: Bodenmaterial der Klassen 2 (BM-2), F2 (BM-F2), Baggergut der Klassen 2 (BG-2), F2 (BG-F2)“

bb) Die Kopfzeile wird durch die folgende Kopfzeile ersetzt:

„Bodenmaterial der Klassen 2 (BM-2), F2 (BM-F2), Baggergut der Klassen 2 (BG-2), F2 (BG-F2)“

- g) Die Tabelle 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Tabelle 8: Bodenmaterial der Klassen 3 (BM-3), F3 (BM-F3), Baggergut der Klassen 3 (BG-3), F3 (BG-3)“.

bb) Die Kopfzeile wird durch die folgende Kopfzeile ersetzt:

„Bodenmaterial der Klassen 3 (BM-3), F3 (BM-F3), Baggergut der Klassen 3 (BG-3), F3 (BG-3)“
--

25. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeilen 2 bis 4 des Tabellenverzeichnisses werden durch die folgenden Zeilen ersetzt:

Tabelle 2:	Bodenmaterial der Klasse 1 (BM-1) F1 (BM-F1), Baggergut der Klasse 1 (BG-1), F1 (BG-F1)
Tabelle 3:	Bodenmaterial der Klasse 2 (BM-2), F2 (BM-F2), Baggergut der Klasse 2 (BG-2), F2 (BG-F2)

Tabelle 4: Bodenmaterial der Klasse 3 (BM-3), F3 (BM-F3), Baggergut der Klasse 3 (BG-3), F3 (BG-F3)

b) Die Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Tabelle 2: Bodenmaterial der Klassen 1 (BM-1), F1 (BM-F1), Baggergut der Klassen 1 (BG-1), F1 (BG-F1)“.

bb) Die Kopfzeile wird durch folgende Kopfzeile ersetzt:

„Bodenmaterial der Klasse 1 (BM-1), F1 (BM-F1), Baggergut der Klasse 1 (BG-1), F1 (BG-F1)“

c) Die Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Tabelle 3: Bodenmaterial der Klassen 2 (BM-2), F2 (BM-F2), Baggergut der Klassen 2 (BG-2), F2 (BG-F2)“.

bb) Die Kopfzeile wird durch folgende Kopfzeile ersetzt:

„Bodenmaterial der Klasse 2 (BM-2), F2 (BM-F2), Baggergut der Klasse 2 (BG-2), F2 (BG-F2)“

d) Die Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Tabelle 4: Bodenmaterial der Klassen 3 (BM-3), F3 (BM-F3), Baggergut der Klassen 3 (BG-3), F3 (BG-F3)“.

bb) Die Kopfzeile wird durch folgende Kopfzeile ersetzt:

„Bodenmaterial der Klassen 3 (BM-3), F3 (BM-F3), Baggergut der Klassen 3 (BG-3), F3 (BG-F3)“

26. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle 1 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

„Tabelle 1: Untersuchungsverfahren und Turnus

Teilschritt	Untersuchungsverfahren ²	Turnus ³		
Eignungsnachweis (EgN)	ausführlicher Säulenversuch (DIN 19528, Ausgabe Juli 2023)	Einmalig		
werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Zur Herstellung des Eluats Säulenkurztest (DIN 19528, Ausgabe Juli 2023)	alle vier Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 5 000 Tonnen, jedoch maximal 36 pro Jahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG	alle acht Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 10 000 Tonnen, jedoch maximal 18 pro Jahr für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA	Bei Erfüllung von Fußnote 1 alle 13 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 20 000 Tonnen, jedoch maximal sechs pro Jahr für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA und alle acht Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 10 000 Tonnen, jedoch maximal 18 pro Kalenderjahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG

Fremdüberwachung (FÜ)	Zur Herstellung des Eluats Säulenkurztest (DIN 19528, Ausgabe Juli 2023)	alle 13 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 15 000 Tonnen, jedoch maximal zwölf pro Jahr für RC, HMVA, GS, BM aus Aufbereitungsanlagen, BG	alle 26 Produktionswochen, mindestens alle angefangenen 30 000 Tonnen, jedoch maximal sechs pro Jahr für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA	“.
-----------------------	--	--	---	----

b) Nach der Fußnote 1 werden folgende Fußnoten 2 und 3 eingefügt:

„² Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist der Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, zulässig.

³ Ist im Falle von großen Aufbereitungsanlagen absehbar, dass die maximale Anzahl an Überprüfungen bereits deutlich vor Ablauf des Jahres erreicht sein wird, kann die zuständige Behörde in Absprache mit dem Betreiber der Aufbereitungsanlage einen abweichenden Mindestturnus festlegen.“

c) Die Überschrift der Tabelle 2.1 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„2.1 Eluatwerte im Säulenkurztest nach DIN 19528, Ausgabe Juli 2023“.

d) Die Tabelle 2.2 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

„2.2 Überwachungswerte (Feststoffwerte) bei RC-Baustoffen

Parameter	Dim.	RC-1	RC-2	RC-3
Arsen	mg/kg	40	40	150
Blei	mg/kg	140	140	700
Chrom	mg/kg	120	120	600
Cadmium	mg/kg	2	2	10
Kupfer	mg/kg	80	80	320
Quecksilber	mg/kg	0,6	0,6	5
Nickel	mg/kg	100	100	350
Thallium	mg/kg	2	2	7
Zink	mg/kg	300	300	1 200
Kohlenwasserstoffe¹	mg/kg	300 (600)	300 (600)	1 000 (2 000)
PCB6 und PCB-118	mg/kg	0,15	0,15	0,5“.

27. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In begründeten Fällen sind gleichwertige Verfahren nach dem Stand der Technik zulässig, sofern die Verfahren in der Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Methosa) als gleichwertig anerkannt sind oder die Gleichwertigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen oder nach DIN 38402-71, „Deutsche Einheits-

¹ Der angegebene Wert gilt für Kohlenwasserstoffverbindung mit einer Kettenlänge von C10 bis C22. Der Gesamtgehalt (C10 – C40) bestimmt nach der DIN EN 14039, Ausgabe Januar 2005, darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten. Überschreitungen die auf Asphaltanteile zurückzuführen sind, stellen kein Ausschlusskriterium dar.

verfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Allgemeine Angaben (Gruppe A) - Teil 71: Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren aufgrund des Vergleichs von Analyseergebnissen (A 71)“, Ausgabe Oktober 2020, nachgewiesen werden kann.“

b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Für Parameter, die Summen von Einzelstoffen darstellen, muss die Summe der Bestimmungsgrenzen der Einzelkomponenten um mindestens einen Faktor von drei kleiner sein als der Materialwert der Summe.“

c) Die Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

„Parameter	Dimen- sion	Bewertungs- relevanter Be- reich	Norm	Normbezeichnung
pH-Wert		5 – 13	DIN EN ISO 10523 (April 2012)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des pH-Werts (ISO 10523:2008); Deutsche Fassung EN ISO 10523:2012
elektrische Leit- fähigkeit	µS/cm	200 – 12 500	DIN EN 27888 (November 1993)	Wasserbeschaffenheit; Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit (ISO 7888:1985); Deutsche Fassung EN 27888:1993
Chlorid Sulfat Fluorid	mg/l	160 – 5 000 200 – 2 500 1 – 80	DIN EN ISO 10304- 1 (Juli 2009)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssig- keits-Ionenchromatographie – Teil 1: Bestimmung von Bromid, Chlorid, Fluorid, Nitrat, Nitrit, Phosphat und Sulfat (ISO 10304-1:2007); Deutsche Fas- sung EN ISO 10304-1:2009
Fluorid	mg/l	1 – 80	DIN 38405-4 (Juli 1985)	Deutsche Einheitsverfahren zur Was- ser-, Abwasser- und Schlammunter- suchung Anionen (Gruppe D); Be- stimmung von Fluorid (D 4)
DOC	mg/l	30 – 200	DIN EN 1484 (April 2019)	Wasseranalytik – Anleitungen zur Be- stimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484:1997
TOC TOC400	Masse%	1 – 5	DIN EN 15936 (November 2025)	Schlamm, behandelter Bioabfall, Bod- en und Abfall – Bestimmung des ge- samten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung; Deutsche Fassung EN 15936:2022- 09
			DIN 17505 (April 2024)	Boden- und Abfallbeschaffenheit - Temperaturabhängige Unterschei- dung von Gesamtkohlenstoff (TOC400, ROC, TIC900); Deutsche Fassung EN 17505:2023
Antimon	µg/l	10 – 150	DIN EN ISO 17294- 2 (Dezember 2024)	Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma- Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Iso- tope (ISO 17294-2:2023, korrigierte Fassung 2024-02); Deutsche Fas- sung EN ISO 17294-2:2023
Arsen	µg/l	10 – 120		
Blei	µg/l	20 – 470		
Cadmium	µg/l	2 – 15		
Chrom, ges.	µg/l	10 – 1 100		
Kupfer	µg/l	20 – 2 000		

Molybdän	µg/l	55 – 7 000	DIN EN ISO 11885 (September 2009)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von ausgewählten Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES) (ISO 11885:2007); Deutsche Fassung EN ISO 11885:2009
Nickel	µg/l	20 – 280		
Vanadium	µg/l	30 – 1 350		
Zink	µg/l	100 – 1 600		
Arsen	mg/kg	10 – 150	DIN EN 16171 (Januar 2017)	Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS); Deutsche Fassung EN 16171:2016
Blei	mg/kg	40 – 700		
Cadmium	mg/kg	0,4 – 10		
Chrom, ges.	mg/kg	30 – 600		
Kupfer	mg/kg	20 – 320	DIN EN ISO 22036 (April 2024)	Feste Umweltmatrizes - Bestimmung von Elementen mittels optischer Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES) (ISO 22036:2024); Deutsche Fassung EN ISO 22036:2024
Nickel	mg/kg	50 – 350		
Thallium	mg/kg	0,5 – 7		
Zink	mg/kg	60 – 1 200		
Quecksilber	µg/l	0,1	DIN EN ISO 17294-2 (Dezember 2024)	Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppelten Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von ausgewählten Elementen einschließlich Uran-Isotope (ISO 17294-2:2023, korrigierte Fassung 2024-02); Deutsche Fassung EN ISO 17294-2:2023
			DIN EN ISO 12846 (August 2012)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012); Deutsche Fassung EN ISO 12846:2012
Quecksilber	mg/kg	0,2 – 5	DIN EN 16171 (Januar 2017)	Schlamm, behandelter Bioabfall und Boden – Bestimmung von Elementen mittels Massenspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS); Deutsche Fassung EN 16171:2016
			DIN EN ISO 12846 (August 2012)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Quecksilber – Verfahren mittels Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit und ohne Anreicherung (ISO 12846:2012); Deutsche Fassung EN ISO 12846:2012
PAK	µg/l	0,2 – 50	DIN EN ISO 17993 (März 2004)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von 15 polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch HPLC mit Fluoreszenzdetektion nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (ISO 17993:2002); Deutsche Fassung EN ISO 17993:2003
			DIN 38407-39 (September 2011)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) – Teil 39: Bestimmung ausgewählter polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) (F 39)

PAK	mg/kg	0,2 – 30	DIN ISO 18287 (Mai 2006)	Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) – Gaschromatographisches Verfahren mit Nachweis durch Massenspektrometrie (GC-MS) (ISO 18287:2006)
			DIN EN 17503 (August 2022)	Boden, Schlamm, behandelter Bioabfall und Abfall – Bestimmung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mittels Gaschromatographie (GC) und Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC); Deutsche Fassung EN 17503:2022
PCB (PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180) + PCB-118	µg/l	0,01 – 0,04	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)
PCB (PCB-28, -52, -101, -138, -153, -180) + PCB-118	mg/kg	0,05 – 0,5	DIN EN ISO 18475 (Februar 2026)	Feststoffe in der Umwelt - Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) oder Elektronen-Einfang-Detektion (GC-ECD) (ISO 18475:2023); Deutsche Fassung EN ISO 18475:2025
MKW (n-Alkane C10-C39, Isoalkane, Cycloalkane und aromatische KW)	µg/l	150 – 500	DIN EN ISO 9377-2 (Juli 2001)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung des Kohlenwasserstoff-Index – Teil 2: Verfahren nach Lösemittelextraktion und Gaschromatographie (ISO 9377-2:2000); Deutsche Fassung EN ISO 9377-2:2000
Kohlenwasserstoffe	mg/kg	300 – 2 000	DIN EN 14039 (Januar 2005)	Charakterisierung von Abfällen – Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C10 bis C40 mittels Gaschromatographie; Deutsche Fassung EN 14039:2004 in Verbindung mit LAGA-Mitteilung 35, Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen – Untersuchungs- und Analysenstrategie (LAGA-Richtlinie KW/04), Stand: 15. Dezember 2009, ISBN: 978-3-503-08396-1
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg	1	DIN EN ISO 22155 (Juli 2016)	Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether – Statisches Dampf-raum-Verfahren (ISO 22155:2016); Deutsche Fassung EN ISO 22155:2016
EOX	mg/kg	3 – 10	DIN 38414-17 (Januar 2017)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Teil 17 Bestimmung von extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (EOX) (S 17)

LHKW (Summe der halogen. C1- und C2-Kohlenwasserstoffe)	mg/kg	1	DIN EN ISO 22155 (Juli 2016)	Bodenbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung flüchtiger aromatischer Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe und ausgewählter Ether Statisches Dampf-raum-Verfahren (ISO 22155:2016; Deutsche Fassung EN ISO 22155:2016)
Phenole	µg/l	12 – 2 000	DIN 38407-27 (Oktober 2012)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) – Teil 27: Bestimmung ausgewählter Phenole in Grund- und Bodensickerwasser, wässrigen Eluat und Perkolaten (F 27)
Chlorphenole, ges.	µg/l	1 – 100	DIN EN 12673 (Mai 1999)	Wasserbeschaffenheit – Gaschromatographische Bestimmung einiger ausgewählter Chlorphenole in Wasser; Deutsche Fassung EN 12673:1998
Chlorbenzole, ges.	µg/l	1 – 4	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)
Hexachlorbenzol	µg/l	0,02 – 0,04	DIN 38407-37 (November 2013)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 37: Bestimmung von Organochlorpestiziden, Polychlorbiphenylen und Chlorbenzolen in Wasser – Verfahren mittels Gaschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (GC-MS) nach Flüssig-Flüssig-Extraktion (F37)
Atrazin	µg/l	0,1 – 1,1	DIN EN ISO 11369 (November 1997)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Pflanzenbehandlungsmittel – Verfahren mit der Hochauflösungs-Flüssigkeitschromatographie mit UV-Detektion nach Fest-Flüssig-Extraktion (ISO 1369:1997); Deutsche Fassung EN ISO 11369:1997
Bromacil	µg/l	0,1 – 0,6		
Diuron	µg/l	0,05 – 0,3		
Simazin	µg/l	0,1 – 2,4		
Dimefuron	µg/l	0,1 – 0,6		
Flumioxazin	µg/l	0,1 – 0,6		
Flazasulfuron	µg/l	0,1 – 0,6	DIN EN ISO 27108 (Dezember 2013)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte – Verfahren mittels Festphasenmikroextraktion (SPME) gefolgt von der Gaschromatographie und Massenspektrometrie (GC-MS) (ISO 27108:2010); Deutsche Fassung EN ISO 27108:2013
			DIN EN ISO 10695 (November 2000)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter organischer Stickstoff-

				und Phosphorverbindungen – Gaschromatographische Verfahren (ISO 10695:2000); Deutsche Fassung EN ISO 10695:2000
			DIN 38407-36 (September 2014)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 36: Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und anderer organischer Stoffe in Wasser – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS bzw. -HRMS) nach Direktinjektion (F 36)
Glyphosat AMPA	µg/l µg/l	0,1 – 1,5 0,1 – 0,6	DIN 38407-22 (Oktober 2001)	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) Teil 22: Bestimmung von Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure (AMPA) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC), Nachsäulenderivatisierung und Fluoreszenzdetektion (F 22)
			DIN ISO 16308 (September 2017)	Wasserbeschaffenheit – Bestimmung von Glyphosat und AMPA – Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) mit tandem-massenspektrometrischer Detektion (ISO 16308:2014)
Tributylzinn-Kation	µg/kg	10 – 1 000	DIN EN ISO 23161 (April 2019)	Bodenbeschaffenheit – Bestimmung ausgewählter Organozinnverbindungen – Gaschromatographisches Verfahren“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 169, 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ersatzbaustoffverordnung wurde mit Artikel 1 der Mantelverordnung eingeführt und trat am 1. August 2023 in Kraft. Sie regelt die güteüberwachte Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen und deren Einbau in technische Bauwerke. Dafür konkretisiert sie Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen in Form von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie die Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes hinsichtlich des Schutzes von Boden und Grundwasser beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen. Der Artikel 5 Absatz 2 der Mantelverordnung beinhaltet die Pflicht, bis zum 1. August 2025 auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung die Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen der Verordnung vorzunehmen. Gemäß dieser Pflicht werden mit dem vorliegenden Entwurf die Erkenntnisse aus der Überprüfung umgesetzt. Zusätzlich fasste der Bundesrat im Jahre 2023 eine Bundesratsentschließung (237/23(B)), in der ebenfalls eine zeitnahe Novelle der Ersatzbaustoffverordnung gefordert wird. Der vorliegende Entwurf dient daher auch der Umsetzung der Bundesratsentschließung.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Indem der Entwurf die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen erleichtert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, konkret zur Zielvorgabe 8.1, wonach Ressourcen sparsam und effizient zu nutzen und Eingriffe in die Natur zur Förderung von Primärrohstoffen zu minimieren sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Seit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung wurde die Vollzugswirkung der Verordnung im Rahmen eines REFOPLAN-Vorhabens des Umweltbundesamtes überprüft. In dem Vorhaben wurden Vertreterinnen und Vertreter aus dem Vollzug und der Praxis (Unternehmen, Verbände und Länderbehörden) umfassend eingebunden. Der Ergebnisbericht zur Überprüfung liegt seit November 2025 vor (UBA-Texte 140/2025); darin werden rechtliche Hemmnisse in der Ersatzbaustoffverordnung und an Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen identifiziert und Lösungswege aufgezeigt. Zusätzlich wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer und von Bau- und Recyclingverbänden geführt. Die vorliegenden Änderungen basieren im Wesentlichen auf dem Ergebnis der Überprüfung der Ersatzbaustoffverordnung und den anschließenden Gesprächen mit dem Vollzug und der Praxis.

Durch die Novelle werden die Regelungen praxistauglicher ausgestaltet. Insbesondere umfassen die vorgesehenen Änderungen

- Vereinfachungen und Vereinheitlichungen bei der Güteüberwachung,
- den Abbau bürokratischer Pflichten,
- die Konkretisierung von bestehenden Anforderungen für einen klareren Vollzug sowie

- die Anpassung an den aktuellen Stand der Technik.

III. Exekutiver Fußabdruck

Im Vorhaben zur Überprüfung der Ersatzbaustoffverordnung (vgl. Ergebnisbericht zur Überprüfung unter UBA-Texte 140/2025) waren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter eingebunden. Zentraler Teil des Vorhabens war ein Planspiel, bei dem anhand von Praxisbeispielen die Vollzugs- und Praxistauglichkeit der Ersatzbaustoffverordnung evaluiert wurde. Im Planspiel haben u. a. Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen und Fachverbänden aus der Bau- und Recyclingwirtschaft teilgenommen. Außerdem wurden seitens des Bundesumweltministeriums Gespräche mit Bau- und Recyclingverbänden geführt.

IV. Alternativen

Keine. Der Bundesrat stellte bereits mit der Entschließung Drucksache 237/23 (Beschluss) fest, dass es einer Überarbeitung der Ersatzbaustoffverordnung bedarf. Auch die Überprüfung der Vollzugswirkung zeigte rechtliche Hemmnisse für die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe durch die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung auf. Diese Hemmnisse können nur durch die vorliegenden entworfenen Rechtsänderungen behoben und der Entschließung des Bundesrates nur so Rechnung getragen werden.

V. Regelungskompetenz

1. Artikel 1 Ersatzbaustoffverordnung

Die Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung beruhen auf § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 5 bis 9, Absatz 4 Nummer 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 6 Nummer 2 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 23 Absatz 1 Nummer 3 und 7 und Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit den Regelungen des Rechts der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Neben den allgemeinen Vorgaben zum Umgang mit Abfällen aus der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312, S. 3), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2025/1892 (ABl. L 1892, S. 1), bestehen keine speziellen Regelungen auf europäischer oder internationaler Ebene für gewerbliche Abfälle.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Novelle der Ersatzbaustoffverordnung vereinheitlicht Anforderungen an die Analytik der Proben und führt Vereinfachungen insbesondere bei der Güteüberwachung von mobilen Aufbereitungsanlagen ein. Bürokratische Pflichten werden abgebaut, in dem ein Sammel-lieferschein und eine Kleinmengenregelung für die Erstellung des Deckblattes von Liefer-scheinen eingeführt werden. Bestehende Dokumentationspflichten werden durch die Vor-gabe, diese ausschließlich elektronisch zu erfüllen, verschlankt. Ferner wird durch die recht-liche Konkretisierung, insbesondere zur Bodenart der Grundwasserdeckschicht und zur Be-

stimmung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes, Klarheit für den Vollzug geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf der Novelle der Ersatzbaustoffverordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen, insbesondere durch den Abbau von bürokratischen Pflichten, erleichtert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum.“

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 8.1 Ressourcen sparsam und effizient zu nutzen und Eingriffe in die Natur zur Förderung von Primärrohstoffen zu minimieren.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, indem bestehende Regelungen praxistauglicher gestaltet und bürokratische Hürden abgebaut werden, sodass die ordnungsgemäße Verwertung von mineralischen Abfällen erleichtert wird und Primärrohstoffe vermehrt substituiert werden.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Regelungsvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 42 782 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 84 000 Euro.

Durch Entfallen einer Informationspflicht und Änderung von zwei Informationspflichten entfallen 37 071 000 Euro des sich reduzierenden Erfüllungsaufwandes auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz +	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfü-	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
----------	--	----	--------------------------------	---	---	---

				Sachaufwand)	gig“ (Begründung)	
2.1	§ 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 ErsatzbaustoffV; Anzeigepflicht für Betreiber mobiler Anlagen	Ja	-28.000 Säulenversuche	1.200 Euro = 0 + 1.200 Euro	-33.600	Fallzahl: Statistisches Bundesamt, Angaben vom Ressort
2.2	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. v. m. § 6 ErsatzbaustoffV; Werkseigene Produktionskontrolle		-8.125 Probeentnahmen	362 Euro = (-240 / 60) h × 59,50 Euro/h (WZ: F) + 600 Euro	-2.941	Fallzahl: Statistisches Bundesamt, Angaben vom Ressort
2.3	§ 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Streichung des Abs. 2 ErsatzbaustoffV; Analytik der Proben		-200 Säulenversuche	800 Euro = 0 + 800 Euro	-160	Fallzahl: Statistisches Bundesamt, Angaben vom Ressort
2.4	§ 12 Abs. 2 ErsatzbaustoffV; Pflicht zur Vorlage der Dokumentation auf Verlangen	Ja		0 Euro = 0 + 0 Euro	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird in den meisten Fällen bereits ohnehin erfüllt
2.5	§ 13 ErsatzbaustoffV; Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde	Ja		0 Euro = 0 + 0 Euro	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird in den meisten Fällen bereits ohnehin erfüllt
2.6	§ 19 Abs. 8 und 8a i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV; Grundsätzliche Anforderungen bei der Bestimmung der Bodenart	Ja	-13.050 Bestimmung der Bodenart	200 Euro = 0 + 200 Euro	-2.610	Fallzahl: Statistisches Bundesamt, Angaben vom Ressort

2.7	§ 21 Absatz 4 und Absatz 5 ErsatzbaustoffV; Antrag auf Festlegung höherer Materialwerte in bestimmten Gebieten	Ja	0	0 Euro = 0 + 0 Euro	0	Die Bundesländer können nun ebenfalls Gebiete bestimmen, in denen naturbedingt mineralische Ersatzbaustoffe mit erhöhten Eluat- oder Feststoffwerte eingebaut werden dürfen. Dadurch ist für die Wirtschaft keine nennenswerte Änderung beim Erfüllungsaufwand zu erwarten.
2.8	§ 22 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV; Anzeigepflicht	Ja			geringfügig	Geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird in den meisten Fällen bereits ohnehin erfüllt.
2.9	§ 25 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV; Ausstellen des Lieferscheins, Übergabe an den Beförderer	Ja	-1.197.000 Lieferscheine	2,81 Euro = (5 / 60) h × 33,70 Euro/h (WZ: F) + 0 Euro	-3.362	Fallzahl: Statistisches Bundesamt, Angaben vom Ressort
2.10	§ 25 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV; Zusammenfügung des Deckblatts mit den Lieferscheinen, Übergabe an den Bauherrn	Ja	-65.000 Zusammenfügen Deckblatt und Lieferscheine	1,69 Euro = (3 / 60) h × 33,70 Euro/h (WZ: F) + 0 Euro	-110	Fallzahl: Statistisches Bundesamt, Angaben vom Ressort
2.11	§ 25 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV; Dokumentation	Ja			geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung

	Lieferscheine und Vorlage auf Verlan- gen					lung wird in den meisten Fällen be- reits ohnehin erfüllt
Summe (in Tsd. Euro)			-42.782			
davon aus Informations- pflichten (IP)			-37.071			
Aus nationalem Recht			-42.782			

* Spiegelvorgaben werden in der Spalte „Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe“ einheitlich gekennzeichnet.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel Regelungs-entwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohn-satz + Sachauf-wand)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
2.2	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 ErsatzbaustoffV; Werks-eigene Produktionskontrolle	325 Probe-entnahmen	259,50 Euro = (60 / 60) h × 59,50 Euro /h (WZ: F) + 200 Euro	84	
Summe (in Tsd. Euro)				84	
Aus nationalem Recht				84	

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung auf Länderebene inklusive Kommunen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 605 000 Euro. Durch die Novelle entsteht kein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand.

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel Rege-lungsentwurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Ein-heit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohn-satz + Sachauf-wand)	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	§ 5 Absatz 6 i. V. m. Absatz 1 und Absatz 3 Satz 3 ErsatzbaustoffV; An-zeigespflicht für Betreiber mo-biler Anlagen	Land	-28.000 Säulen-versuche	21,60 Euro = (30 / 60) h × 43,20 Euro/h (100% gD)	-605	Fallzahl: Statisti-sches Bundesamt, Angaben vom Res-sort
3.2	§ 12 Absatz 2 Ersatzbau-stoffV; Pflicht zur Vorlage der Dokumen-tation auf Ver-langen			0 Euro = 0 + 0 Euro	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektro-nischen Übermitt-lung wird in den meisten Fällen be-reits ohnehin erfüllt

3.3	§ 13 ErsatzbaustoffV; Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde			0 Euro = 0 + 0 Euro	geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird in den meisten Fällen bereits ohnehin erfüllt
3.4	§ 21 Absatz 4 und Absatz 5 ErsatzbaustoffV; Zulassung höherer Materialwerte in bestimmten Gebieten		0	0 Euro = 0 + 0 Euro	0	Die Bundesländer können nun ebenfalls Gebiete bestimmen, in denen naturbedingt mineralische Ersatzbaustoffen mit erhöhten Eluat- oder Feststoffwerte eingebaut werden dürfen. Dadurch dürfte sich der laufende Erfüllungsaufwand insgesamt nicht nennenswert verändern.
3.5	§ 22 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV; Anzeigepflicht				geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird in den meisten Fällen bereits ohnehin erfüllt
3.6	§ 23 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 27 Absatz 4 ErsatzbaustoffV; Ersatzbaustoffkatalog				geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird in den meisten Fällen bereits ohnehin erfüllt
3.7	§ 25 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV; Dokumentation Lieferscheine und Vorlage auf Verlangen				geringfügig	geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall Pflicht zur elektronischen Übermittlung wird in den meisten Fällen bereits ohnehin erfüllt
Summe (in Tsd. Euro)			-605			
davon auf Bundesebene			0			
Davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)			-605			

4.4 Einzelerläuterungen der Erfüllungsaufwandsänderungen ausgewählter Vorgaben nach Normadressat

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Lfd. Nr. 2.1 (Informationspflicht): Anzeigepflicht für Betreiber mobiler Anlagen; § 5 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 ErsatzbaustoffV

Nach der bisherigen Regelung müssen Betreiber mobiler Anlagen einen Eignungsnachweis für ihre Anlagen durchführen und bei einem Baustellenwechsel aktualisieren lassen. Zukünftig entfällt die Aktualisierungspflicht des Eignungsnachweises bei einem Baustellenwechsel. Stattdessen wird eine Aktualisierung der Betriebsbeurteilung der mobilen Anlage ausreichen. Dadurch reduzieren sich die Sachkosten pro Fall um rund 1 200 Euro aufgrund des Entfallens der Pflicht zur Durchführung eines ausführlichen Säulenversuchs. Zudem ist von rund 20 Baustellenwechseln pro mobiler Anlage im Jahr auszugehen. Insgesamt gab es in Deutschland im Jahr 2022 rund 2 000 mobile Anlagen. Nach geltender Rechtslage besteht die Pflicht zur Durchführung eines ausführlichen Säulenversuchs demgemäß in rund 40 000 Fällen pro Jahr. Gleichzeitig ist bekannt, dass einzelne Länder abweichend davon die Durchführung alternativer Methoden erlauben. Daher wird frei angenommen, dass der Säulenversuch bislang in 70 Prozent der Fälle vorgenommen wird und künftig entfällt. Entsprechend reduzieren sich somit die Kosten für Betreiber mobiler Anlagen um rund 33,6 Millionen Euro ($2\,000 \cdot 20 \cdot 0,7 \cdot 1\,200$ Euro).

Lfd. Nr. 2.2 (Weitere Vorgabe): Werkseigene Produktionskontrolle; § 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 ErsatzbaustoffV;

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle muss nach der bisherigen Regelung sowohl eine Probenahme nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 ErsatzbaustoffV als auch die Analytik der Proben nach Maßgabe von § 9 ErsatzbaustoffV von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Nach der gesetzlichen Änderung muss lediglich die Analytik der Proben von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die Entnahme der Probe kann durch werkseigenes Personal durchgeführt werden. Nach Angaben des BMUKN wird für die Entnahme der Probe durch eine Untersuchungsstelle ein Wert von rund 600 Euro zu Grunde gelegt. Für die Entnahme der Probe durch werkseigenes Personal wird angenommen, dass ein Mitarbeiter des Qualifikationsniveaus ‚Hoch‘ vier Stunden für diese Tätigkeit benötigt, nachdem eine Einweisung durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist und ein Fachkundiger die ordnungsgemäße Probenahme bestätigt. Nach Anhang 6 des Leitfadens des Erfüllungsaufwandes beträgt der entsprechende Lohnsatz 59,50 Euro pro Stunde in der betroffenen Branche F – Baugewerbe. Zudem wird davon ausgegangen, dass für die Einweisung durch die Untersuchungsstelle und Bestätigung der ordnungsgemäßen Probenahme einmalig Kosten von rund 200 Euro sowie ein zeitlicher Aufwand von rund einer Stunde beim werkseigenen Personal entstehen. Für die Fallzahl wird anhand der Anlage 4 Tabelle 1 der Ersatzbaustoffverordnung (Untersuchungsverfahren und Turnus) und der darin genannten maximalen Anzahl an durchzuführenden Proben (36) ein Wert von durchschnittlich 25 pro Jahr und Anlage geschätzt. Bei der Anzahl der betroffenen Anlagen wird angenommen, dass derzeit bereits einige stationäre Anlagebetreiber auf die Probenahme durch eine Untersuchungsstelle verzichten. Daher wird hier ein Wert von rund 50 % angesetzt. Insgesamt gibt es in Deutschland rund 650 stationäre Anlagen. Entsprechend reduziert sich somit der jährliche Erfüllungsaufwand für Betreiber stationärer Anlagen um rund 2,9 Millionen Euro ($650 \cdot 0,5 \cdot 25 \cdot (600 \text{ Euro} - (4 \cdot 59,50 \text{ Euro}))$) bei entstehenden einmaligen Kosten von rund 84 Tsd. Euro ($650 \cdot 0,5 \cdot (200 \text{ Euro} + 59,50 \text{ Euro})$).

Lfd. Nr. 2.3 (Weitere Vorgabe): Analytik der Proben; § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Streichung des Abs. 2 ErsatzbaustoffV

Mit dieser weiteren Vorgabe wird geregelt, wie ein neuer Eignungsnachweis durchzuführen ist, z. B. bei erstmaliger Inbetriebnahme einer Anlage. Hier entfällt die Pflicht zur Durchführung eines ausführlichen Säulenversuchs, stattdessen kann ein Säulenkurztest durchgeführt werden. Daraus wird eine Entlastung von rund 800 Euro pro Fall angenommen. Zudem wird davon ausgegangen, dass rund zehn Prozent aller mobilen Anlagen in Deutschland pro Jahr von dieser Regelung betroffen sind, also rund 200 mobile Anlagen. Stationäre Anlagen erscheinen bei dieser Regelung vernachlässigbar. Somit ergibt sich eine Entlastung um rund 160 Tsd. Euro ($200 \cdot 800$ Euro).

Lfd. Nr. 2.6 (Weitere Vorgabe): Grundsätzliche Anforderungen bei der Bestimmung der Bodenart: Ausnahme für mineralische Ersatzbaustoffe in Asphaltmischgut; § 19 Abs. 8 und 8a i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV

Grundsätzlich ist beim Einbau von Ersatzbaustoffen die Bodenart zu bestimmen. Nach der neuen Regelung werden gemäß § 1 Absatz 3 ErsatzbaustoffV Ausnahmen für mineralische Ersatzbaustoffe in Asphaltmischgut eingeführt. Insgesamt 38 Millionen t Asphaltmischgut werden jährlich in Deutschland produziert, davon 12,5 Millionen t „aus Wiederverwendung“. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass das wiederverwendete Mischgut in vielen Fällen mit neu produziertem Mischgut vermengt wird, sodass nach bestehender Rechtslage die Pflicht zur Bestimmung der Bodenart ausgelöst worden wäre. Hier wird ein Anteil von 70 % angenommen (26,6 Millionen t). Wenn diese Mischgutmenge umgerechnet wird in ein standardisiertes Straßenäquivalent (Annahmen (typischer Referenzquerschnitt): mittlere Breite: 6,5 m, mittlere Asphaltstärke: 10 cm, Dichte Asphalt: $2,35 \text{ t/m}^3$), dann werden rund 17 400 km Straßenäquivalent mit mineralischen Ersatzbaustoffen pro Jahr in Deutschland ($26,6 \text{ Millionen t} / 2,35 \text{ t/m}^3 \approx 11,3 \text{ Millionen m}^3$; $6,5 \text{ m} \times 0,10 \text{ m} \times 1\,000 \text{ m} = 650 \text{ m}^3/\text{km}$; $11,3 \text{ Millionen m}^3 / 650 \text{ m}^3/\text{km} \approx 17\,400 \text{ km}$) verbaut. Für bodenkundliche Untersuchungen im Straßenbau wird typischerweise ein Raster von etwa 1 Untersuchungspunkt je 200 m angesetzt. Demnach kann es bis zu 87 000 Nachweispunkte bei dieser Streckenlänge geben ($17\,400\,000 \text{ m} / 200 \text{ m}$). Grundsätzlich ist es allerdings möglich, auf bereits vorhandene Baugrunduntersuchungen zurückzugreifen. Es wird angenommen, dass dies in einem Großteil der Fälle auch geschieht und nur ein geringer Teil der Nachweise allein auf Grund des § 19 Absatz 8 erbracht wird: hier wird ein Wert von 15 % angenommen. Somit werden rund 13 050 Nachweise pro Jahr weniger entstehen ($87\,000 \cdot 0,15$). Bei durchschnittlichen Kosten von rund 200 Euro pro Nachweis entfallen somit insgesamt Kosten von rund 2,61 Millionen Euro pro Jahr aufgrund der Ausnahme für mineralische Ersatzbaustoffe in Asphaltmischgut.

Lfd. Nr. 2.9 (Informationspflicht): Ausstellen des Lieferscheins, Übergabe an den Beförderer; § 25 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV

Diese Änderung betrifft die Vorschrift, den Lieferschein elektronisch zu führen sowie die Möglichkeit, den Lieferschein elektronisch bzw. unqualifiziert elektronisch zu unterschreiben. Es wird angenommen, dass die Lieferscheine in den allermeisten Fällen derzeit schon elektronisch bearbeitet werden. Somit entsteht unmittelbar durch diese Änderung kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zusätzlich wird in § 25 Absatz 1a die Möglichkeit eingeführt, einen Sammelieferschein zu nutzen. Für die Herleitung der Fallzahl wird von rund 63 Millionen Tonnen verwerteter mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken im Jahr 2022 ausgegangen. Des Weiteren wird ein Bedarf von durchschnittlich rund 1 000 Tonnen an mineralischen Ersatzbaustoffen bei einer Baumaßnahme angenommen. Dementsprechend kann von rund 63 000 Baumaßnahmen pro Jahr ausgegangen werden, die von dieser Regelung betroffen sind. Bei dieser Berechnung ist auch die Ausnahme für Asphaltmischgut nach § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV berücksichtigt worden. Außerdem wird davon ausgegangen, dass pro Bau-

maßnahme rund 20 Einzellieferscheine durch einen Sammelieferschein ersetzt werden. Beim Ausstellen der Lieferscheine wird von einer hohen Standardisierung ausgegangen (s. auch weiter oben die Annahme, dass der Lieferschein in den allermeisten Fällen derzeit schon elektronisch bearbeitet wird), was den zeitlichen Aufwand pro Lieferschein entsprechend reduziert. Hier wird von durchschnittlich rund fünf Minuten pro Lieferschein ausgegangen (Leitfaden Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivität 3, 5 und 8, jeweils einfache Komplexität). Als Lohnsatz wird laut Leitfaden ein Wert von 33,70 Euro angesetzt (durchschnittlicher Lohnsatz im Baugewerbe). Somit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3,36 Millionen Euro ($63\,000\,000 / 1.000 * 19 * 5 / 60 * 33,70$ Euro).

Lfd. Nr. 2.10 (Informationspflicht): Zusammenfügung des Deckblatts mit den Lieferscheinen, Übergabe an den Bauherrn; § 25 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 3 ErsatzbaustoffV

Durch die Nutzung eines Sammelieferscheins anstelle von Einzellieferscheinen wird sich auch der jährliche Erfüllungsaufwand für das Zusammenfügen des Deckblatts mit den Lieferscheinen reduzieren. Dafür wird ein Wert von drei Minuten angesetzt (Leitfaden Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivität 2 und 8, jeweils einfache Komplexität). Ferner wird davon ausgegangen, dass dieser Vorgang pro Baumaßnahme einmal vorkommt. Bei der Anzahl der Baumaßnahmen wird die Grundannahme von der Vorgabe 2.9 übernommen: 63 000 pro Jahr. Zukünftig darf das Deckblatt entfallen, wenn die Gesamtmenge des Einbaus in ein technisches Bauwerk 200 Tonnen nicht überschreitet. Durch diese Kleinmengenregelung wird sich die Anzahl der betroffenen Baumaßnahmen leicht erhöhen: Insgesamt wird hier ein Wert von rund 65 000 angesetzt. Bei einem Lohnsatz von 33,70 Euro pro Stunde reduziert sich somit der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 110 Tsd. Euro ($65\,000 * 3 / 60 * 33,70$ Euro).

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Lfd. Nr. 3.1: Anzeigepflicht für Betreiber mobiler Anlagen; § 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 ErsatzbaustoffV

Analog zur Spiegelvorgabe 2.1 wird davon ausgegangen, dass bei der Anzeigepflicht für Betreiber mobiler Anlagen eine Entlastung auch bei der Verwaltung entsteht. Die Pflicht zur Durchführung eines ausführlichen Säulenversuchs für die Betreiber entfällt. Somit entfällt auf Seiten der Verwaltung auch ein Teil der Prüfaufgaben. Dafür wird ein Wert von rund 30 Minuten angesetzt (Leitfaden Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivität 3, 5, 6, 10, 11 und 14, jeweils einfache Komplexität). Die Behörde ist auf Landesebene angesiedelt, die Aufgabe dürfte von einer/m Angestellten im gehobenen Dienst ausgeführt werden mit einem Lohnsatz von 43,20 Euro pro Stunde. Die Fallzahl entspricht derjenigen aus Vorgabe 2.1. Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand auf Seiten der Verwaltung um rund 605 Tsd. Euro ($2\,000 * 20 * 0,7 * 0,5 * 43,20$ Euro).

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich klein- und mittelständischer Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. Das Vorhaben beeinflusst danach die Lebensverhältnisse der Menschen in den unterschiedlichen Regionen gleichermaßen.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch diese Verordnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

Das Regelungsvorhaben wurde einem Digitalisierungsscheck unterzogen. Um einer modernen digitalen Verwaltung gerecht zu werden, erfolgt die Abwicklung der Dokumentationspflichten nunmehr ausschließlich elektronisch.

VIII. Befristung; Evaluierung

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Ersatzbaustoffverordnung kommt eine Befristung nicht in Betracht. Insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung mineralischer Abfälle bedarf angesichts des langfristigen oder sogar dauerhaften Verbleibs der Materialien in technischen Bauwerken einer entsprechenden Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich. Eine Evaluierungspflicht ergibt sich weder aus der Höhe des zu erwartenden jährlichen Erfüllungsaufwands noch aus anderen Gründen. Es handelt sich vorliegend um ein entlastendes Vorhaben, welches keine Evaluierungspflicht auslöst. Der Verordnungsentwurf soll insbesondere Vereinfachungen bei der Güteüberwachung, den Abbau bürokratischer Pflichten und Konkretisierungen für einen klareren Vollzug mit sich bringen. Der Verordnungsentwurf basiert auf den Ergebnissen der erfolgten Evaluierung (vgl. Erlebnisbericht unter UBA Texte 140/2025), bei der sich Vertreterinnen und Vertreter aus Vollzug und Praxis einbringen konnten. Es sind daher keine Unsicherheiten bezüglich der Wirkung oder des Verwaltungsvollzugs zu erwarten, die eine Evaluierungspflicht begründen könnten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Ersatzbaustoffverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt klar, dass die Ausnahmen in § 1 Absatz 2 Nummer 2 auch für Gemische im Sinne von § 2 Nummer 2 gelten und setzt somit das Anliegen aus Nr. 1 c) hh) der BR-Entschließung Drucksache 237/23 (Beschluss) um.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen § 1 Absatz 3 werden mineralische Ersatzbaustoffe, die als Zuschlagsstoffe in Asphaltmischgut eingesetzt werden, von bestimmten Anforderungen ausgenommen, die den Einbau und die Dokumentation betreffen. Der Text basiert auf einem Vorschlag des Bundesrats-Verkehrsausschusses (Nr. 5 Bundesrat-Drucksache 237/1/23). Die Ausnahme für die genannten Paragraphen ist sachgerecht, da mit der Verwertung der mineralischen Ersatzbaustoffe im Asphaltmischgut die schadlose Verwertung bereits abge-

geschlossen ist. Außerdem wird durch das Abstellen auf die Einbauweisen 1 und 5 sichergestellt, dass die Ausnahme für Asphaltmischgut nur in solchen Fällen gilt, in denen kein direkter Kontakt zwischen herabsickerndem Oberflächenwasser und Ersatzbaustoffen zu befürchten ist. Die Einbauweise 1 ist wasserundurchlässig und in Einbauweise 5 werden die einzelnen Gesteinskörner vollständig mit Bindemittel umhüllt, wodurch in beiden Fällen eine Auswaschung von Schadstoffen dauerhaft unterbunden wird. Die Einführung des neuen § 1 Absatz 3 setzt Nr. 1 c) aa) der BR-EntschlieÙung Drucksache 237/23 (Beschluss) um.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des letzten Halbsatzes in § 2 Nummer 5 dient der Klarstellung für den Vollzug. Die mechanische Abtrennung organischer Bestandteile aus Bodenmaterial sowie die Aufbereitung von Naturstein vor Ort für den direkten Wiedereinsatz sind keine Aufbereitung im Sinne dieser Verordnung.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 2 Nummer 8 dient der Aktualisierung des bestehenden Verweises auf die [Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 \(BGBl. I S. 1440\)](#), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Die Anwendung der DIN EN ISO/IEC 17020 zur Akkreditierung als Überwachungsstelle wird ersatzlos gestrichen. Sie ist für die Tätigkeit von Überwachungsstellen mit den Aufgaben im Sinne der §§ 5 und 7 der Ersatzbaustoffverordnung aus akkreditierungsrechtlicher Sicht nicht möglich. Die Änderung in § 2 Nummer 9 ist demnach eine rechtliche Korrektur. Sie berücksichtigt die notwendige gesetzliche Ausgestaltung der technischen Anforderungen an die Überwachungsstelle durch Verweis auf die europäisch harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) 1025/2012.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 5, 6, 7 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Die Regelung berücksichtigt die notwendige gesetzliche Ausgestaltung der technischen Anforderungen an die Untersuchungsstelle durch Verweis auf die europäisch harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) 1025/2012.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 5, 6, 7 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe e

Bisher konnten Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen einer Güteüberwachungsgemeinschaft als Mitglied angehören. So wären sie z.B. bei der Entwicklung der werkseitigen Produktionskontrolle, welche auch Gegenstand der Zertifizierung durch die Überwachungsstelle ist, beteiligt. Dadurch verkennt die bisherige Regelung die Unparteilichkeits-

anforderungen an akkreditierte Stellen, die es unmöglich machen, dass diese Stellen am Gütesicherungssystem von Herstellern mitwirken. Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft von Überwachungsstellen und Untersuchungsstellen wird daher ersatzlos gestrichen.

Die Regelung stützt sich auf § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe f

Im Rahmen der Evaluierung der Ersatzbaustoffverordnung wurde festgestellt, dass es einer genaueren Bestimmung bedarf, was mit der Formulierung „zu erwartend“ gemeint ist. Bereits aus der Begründung zu § 2 Nummer 35 aus der Bundesrat-Drucksache 494/21 ergibt sich eindeutig, dass damit der Grundwasserhöchststand, der sich witterungsbedingt und unbeeinflusst von künstlichen Grundwasserabsenkungen einstellen kann, gemeint ist. Außerdem konkretisiert die Begründung weiter, dass bei Vorliegen langjähriger Messungen oder hydrologischer Berechnungen als höchster zu erwartender Grundwasserstand ein Grundwasserstand herangezogen werden kann, der statistisch gesehen nur alle 10 Jahre überschritten wird.

Mit der vorliegenden Änderung wird der Begriff „witterungsbedingt“ auch im Rechtstext eingefügt und die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers konkretisiert. Der Betrachtungszeitraum für das „zu erwartend“ wird dadurch außerdem begrenzt. Die Berücksichtigung künstlicher Grundwasserabsenkungen bleibt bestehen. In Gebieten, in denen der Grundwasserstand künstlich abgesenkt wurde (z.B. Tagebauegebiete), muss neben dem Einfluss der Witterung auch der Anstieg des Grundwasserstandes nach dem Ende der Absenkung berücksichtigt werden. Wie der höchste zu erwartende Grundwasserstand festgestellt werden kann, wird im neuen § 19 Absatz 8c konkretisiert.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3 Wasserhaushaltsgesetz und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der vorliegenden Novelle werden für die höheren Materialklassen von Bodenmaterial und Baggergut weitere Bezeichnungen eingeführt. Derzeit sind die Materialklassen 1 – 3 für Bodenmaterial und Baggergut stets mit dem Zusatz „F“ zu bezeichnen, d.h. BM – F1, BM – F2 und BM – F3 (gleichsam für BG). Der Zusatz soll anzeigen, dass in diesen Materialklassen der Anteil von Fremdmineralik 10 Volumenprozent übersteigen und maximal 50 Volumenprozent betragen darf. Im Vollzug kommt es hierdurch zu Missverständnissen; es wird fälschlicherweise angenommen, dass diese Materialklassen immer mehr als 10 Volumenprozent Fremdmineralik aufweisen. Dies ist allerdings falsch, da die Einstufung in einer höheren Materialklasse auch wegen erhöhter Materialwerte geschehen kann. Um mehr Klarheit im Vollzug zu schaffen, wird für Bodenmaterial und Baggergut, welches erhöhte Materialwerte, aber einen Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent aufweist, in der Bezeichnung der Materialklasse das „F“ weggelassen. Daraus folgt, dass es zukünftig die Materialklassen BM – 1/BM – F1, BM – 2/BM – F2 und BM – 3/BM – F3 (gleichsam für BG) für Bodenmaterial und Baggergut gibt.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 3 Buchstabe a.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der Absatz 1 wird neu gefasst. Eine Aktualisierung des Eignungsnachweises, einschließlich Erstprüfung und Betriebsbeurteilung ist nur noch bei Vorliegen der neu gefassten Nummern 1 und 2 erforderlich. Die ehemalige Nummer 2 wird zur neuen Nummer 1. Die bisherige Nummer 4 wird neu gefasst und zur Nummer 2. Im Vollzug kam es bei der bisherigen Nummer 4 zu unterschiedlichen Auslegungen. Es bestand teilweise das Verständnis, dass der Eignungsnachweis je Materialklasse zu erbringen sei (z.B. jeweils für RC – 1, RC – 2 und RC – 3). Diese Auslegung geht deutlich über den vom Gesetzgeber dargelegten Zweck des Eignungsnachweises hinaus. Der Eignungsnachweis dient der grundsätzlichen Feststellung, ob die Anlage geeignet ist, mineralische Ersatzbaustoffe in einer bestimmten Güte herzustellen. Bei einer Anlage, die die „beste“ Materialklasse eines mineralischen Ersatzbaustoffes herstellen kann (z.B. RC – 1), ist anzunehmen, dass sie auch „schlechtere“ Materialklassen (z.B. RC – 2 oder RC – 3) herstellen kann. Daher braucht es für die „schlechteren“ Materialklassen keinen eigenständigen Eignungsnachweis, sofern einer für die „bessere“ Materialklasse vorliegt. Andersherum muss für Anlagen, die den Eignungsnachweis für „schlechtere“ Materialklassen besitzen, erst einmal festgestellt werden, dass sie auch in der Lage sind „bessere“ herzustellen. In einem solchen Fall würde demnach die Pflicht zur Aktualisierung des Eignungsnachweises im Sinne der neuen Nummer 2 greifen.

Darüber hinaus entfällt für mobile Anlagen die Pflicht zur Aktualisierung des Eignungsnachweises beim Wechsel der Baumaßnahme (bisherige Nummer 3). Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 muss bei mobilen Anlagen nach dem Wechsel einer Baumaßnahme wieder mit einer Fremdüberwachung begonnen werden. Diese umfasst die Überprüfung der Materialwerte und der Betriebsbeurteilung. Die zusätzliche Aktualisierung des Eignungsnachweises steht somit im Widerspruch zum § 7 Absatz 1 Satz 2 und stellt unbegründeten Mehraufwand für die Betreiber der mobilen Anlage dar.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Nach § 7 Absatz 3 Satz 5 muss die Überwachungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung von mobilen Anlagen die Angaben aus der Betriebsbeurteilung überprüfen und das Ergebnis im Prüfzeugnis vermerken. Insofern besteht ohnehin die Pflicht für den Betreiber, die Betriebsbeurteilung aktuell zu halten. Bei dem neuen Satz 3 handelt es sich daher lediglich um eine Klarstellung für den Vollzug.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Nach derzeitiger Rechtslage muss die Anzeige während des Wechsels der Baumaßnahme bzw. des Einsatzortes gestellt werden. Um den behördlichen Vollzug zu stärken, muss die Anzeige nun vor dem Wechsel von Baumaßnahme oder Einsatzort gestellt werden. Die Änderung dient der Praxis- und Vollzugstauglichkeit der Verordnung.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 4 Nummer 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 6

Der bisherige § 6 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass sowohl die Probenahme als auch die Analytik der Proben von einer Untersuchungsstelle durchzuführen seien. Gleichzeitig wird für die Probenahme auf den § 8 Absatz 2 abgestellt, wonach die Probenahme im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle auch von einem sachkundigen Probenehmer durchgeführt werden kann. Daher kommt es in der derzeitigen Fassung zu einem nicht vollziehbaren Widerspruch zwischen § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 8 Absatz 2. Der Widerspruch ist nicht intendiert und wird mit der vorliegenden Änderung aufgelöst. Der Satz wird in zwei Sätze aufgeteilt. Dadurch muss nun einzig die Analytik zwingend von einer Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 5 bis 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 6

Die Streichung der Sätze 2 und 4 ist erforderlich, da die dort verankerten Regelungen nicht umsetzbar sind. In Satz 2 wird für die Bewertung der Überwachungswerte auf den § 10 abgestellt. Dieser regelt allerdings ausschließlich die Bewertung der Ergebnisse aus der Untersuchung auf Materialwerte, anhand derer dann gemäß § 11 die Klassifizierung in eine Materialklasse geschieht. Er trifft keinerlei Aussagen über die Bewertung von Überwachungswerten und kann daher nicht herangezogen werden.

Vergleichbares betrifft Satz 4. Dieser verweist auf § 6 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, wonach Materialien, die keiner Materialklasse zuordenbar sind, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen sind. Allerdings geschieht die Einstufung in Materialklassen ausschließlich anhand von Materialwerten und nicht anhand von Überwachungswerten. Die Regelung im bestehenden Satz 4 ist somit nicht umsetzbar. Darüber hinaus könnte Satz 4 so verstanden werden, dass für mineralische Ersatzbaustoffe bei Überschreitung der Überwachungswerte ein Gebot zur Beseitigung bestünde. Dem ist aber nicht so. Die Streichung der bisherigen Sätze 2 und 4 dient der Rechtsklarheit und Vollzugstauglichkeit der Verordnung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird der Verweis auf die LAGA PN 98 aktualisiert. Des Weiteren wird die Vorschrift zur Aufbewahrung der Probennahmeprotokolle für fünf Jahre wegen der Doppelregelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Satz 3 gestrichen. Als neuer Satz 8 wird die Vorschrift eingefügt, dass nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut grundsätzlich nach der LAGA PN 98 zu deklarieren ist und eine Probenreduktion nach der Handlungshilfe zur Anwendung der LAGA PN 98 erfolgen kann. Diese Regelung ist im Vollzug bereits Praxis und auch in der Vollzugshilfe „LAGA FAQ (Version 3)“ vermerkt (S. 61 Rn. 2). In Satz 9 wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, Prüfproben und Rückstellproben aus stationären Aufbereitungsanlagen vor Ort beim Betreiber zu erstellen, sofern die erforderliche Ausstattung vorhanden ist. Dies stellt vor allem für die Probenherstellung von großen Haufwerken eine Steigerung der Praxistauglichkeit dar. An den qualitativen Anforderungen an die Probenherstellung ändert sich nichts.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 5, 7 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Die DIN-Norm 19528 wurde zuletzt überarbeitet, es bedarf daher der Aktualisierung des Verweises. Dazu gehört neben dem Datum der Veröffentlichung auch die Änderung der Vorgabe zum Größtkorn von 32 auf 22,4 Millimeter.

Des Weiteren wird für die Eluatherstellung das Säulenverfahren als einziges Verfahren vorgeschrieben. Dies dient der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse, wonach ein einheitliches Elutionsverfahren zur Verfahrensvereinfachung für den Vollzug beiträgt.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 5, 7 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Im bestehenden Regelungstext werden drei Verfahren zur Eluatherstellung gleichwertig nebeneinandergestellt. Die bisherigen Erfahrungen im Vollzug zeigen jedoch, dass keine Vergleichbarkeit zwischen den Säulenverfahren und dem Schüttelversuch besteht. Darüber hinaus hat die Evaluierung der Ersatzbaustoffverordnung gezeigt, dass eine Vereinheitlichung der Eluatherstellung eine große Verfahrensvereinfachung für Vollzug und Praxis darstellen kann. Die vorliegende Änderung in § 9 Absatz 1 und die Streichung des bisherigen Absatzes 2 trägt den Vollzugserfahrungen und den Evaluierungsergebnissen Rechnung.

Mit der vorliegenden Änderung wird die Anwendung des Säulenkurztests für die Eluatherstellung im Rahmen der Güteüberwachung vorgeschrieben. Die Entscheidung, den Säulenkurztest als einheitliches Verfahren vorzuschreiben, basiert auf folgenden Gründen:

- Der ausführliche Säulenversuch weist gegenüber dem Säulenkurztest keinen nennenswerten Mehrwert für den Nachweis von auswaschbaren Schadstoffen im Material auf. Allerdings ist er deutlich kosten- und zeitintensiver als der Säulenkurztest.
- Es besteht keine Vergleichbarkeit zwischen Säulenverfahren und Schüttelversuch. Da die Güteüberwachung mit dem Eignungsnachweis einschließlich Säulenversuch beginnt, kann die Anwendung des Schüttelversuches im Rahmen der wiederkehrenden Pflichten (Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle) die fortlaufende Einhaltung der Materialwerte nicht sicherstellen. Die Streichung des Schüttelversuches ist aus fachlichen Gründen geboten.

Die Festlegung eines einheitlichen Elutionsverfahrens stellt eine Verfahrensvereinfachung für Vollzug und Praxis dar und setzt die Evaluierungsergebnisse um. Insbesondere die Streichung des ausführlichen Säulenversuches stellt eine signifikante Vereinfachung für Betreiber von Aufbereitungsanlagen dar.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 werden die Verweise auf die DIN-Normen 19528 und 19529 aktualisiert. Bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden ist das Säulenverfahren zur Eluatherstellung technisch nicht anwendbar. Daher wird mit Satz 4 die Möglichkeit eingeräumt, für diese Materialien weiterhin den Schüttelversuch nach DIN 19529 zu verwenden.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 9 Absatz 2.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 bestehen aus der Aktualisierung der Verweise auf die DIN-Norm 19528 sowie Folgeänderungen als Konsequenz der Streichung des ausführlichen Säulenversuches und des Schüttelversuches. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung für den Umgang mit nicht perkolierbaren Gießereirestsänden.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Der geänderte Absatz 4 entspricht einer Empfehlung des Forums Abfalluntersuchung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (TOP 3.5 der 105. Sitzung des Ausschusses für Abfalltechnik (ATA)). Diese Festlegung soll verhindern, dass durch zu hohe Bestimmungsgrenzen fälschlicherweise erhöhte Werte oder Überschreitungen des Materialwerts generiert werden. Des Weiteren hat dadurch die Anzahl der gemessenen Einzelkomponenten keinen Einfluss mehr auf die Summenbildung, insbesondere wenn alle gemessenen Komponenten unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen. Die beschriebene Vorgehensweise, Messwerte von Einzelkomponenten unterhalb der Bestimmungsgrenze vor der Summenbildung gleich null zu setzen, entspricht zudem der Regelung in § 24 der BBodSchV.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 10 und Nummer 11

Die Vorschriften zur elektronischen Umsetzung von bestehenden Dokumentationspflichten dienen der Digitalisierung des Vollzuges von Bundesvorschriften. Nach Informationen aus dem Vollzug ist die elektronische Umsetzung der Dokumentationspflichten bereits heute die Regel.

Die Anpassungen stützten sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 12

Die Änderung des § 13a Absatz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Änderung des § 2 Nummer 10a dar. Die bisherige Nummer 1 widerspricht dem Unparteilichkeitsprinzip, welches Überwachungs- und Untersuchungsstellen, die nach europäischen akkreditierungsrechtlichen Vorgaben akkreditiert wurden, einzuhalten haben. Die Streichung ist daher rechtlich erforderlich.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 10a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Änderung zur Aktualisierung des Verweises auf die Entsorgungsfachbetriebsverordnung.

Die Änderung stützt sich auf § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 2 Nummer 10a.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Anpassung des Verweises auf die geänderten §§ 8 und 9.

Die Regelung stützt sich auf § 6 Nummer 2 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 10 Absatz 2 Nummer 5 und 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises auf Satz 4 i.V.m. § 16 Absatz 1 Satz 3. Die redaktionelle Korrektur wurde wegen Änderungen im Rahmen der ersten Novelle erforderlich und setzt Nummer 1 c) bb) aus der BR-EntschlieÙung Drucksache 237/23 (Beschluss) um.

Die Regelung stützt sich auf § 6 Nummer 2 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 10 Absatz 2 Nummer 5 und 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine Folgeänderung und Anpassung des Verweises auf die geänderten §§ 8 und 9.

Die Regelung stützt sich auf § 6 Nummer 2 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 10 Absatz 2 Nummer 5 und 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherige Formulierung der Nummer 5 lässt die Auslegung zu, dass alle Gemische, die eine oder mehrere der in den Nummern 1 bis 4 genannten Materialklassen beinhalten, eingebaut werden dürfen. Dabei handelt es sich um einen nicht-intendierten Fehler, der nun korrigiert wird. Die Änderung dient der Korrektur und der Umsetzung der Nr. 1 c) kk) aus der BR-EntschlieÙung Drucksache 237/23 (Beschluss).

Die Regelung beruht auf § 23 Absatz 1 Nummer 3 und 7, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#).

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Laut Regelungstext besteht der Vorrang der Wasserschutzgebiete-Verordnungen (WSG-VO) die auf Grundlage der §§ 51-53 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen werden immer dann, wenn die WSG-VO Bestimmungen zu mineralischen Ersatzbaustoffen enthalten. Der Verweis bezieht sich hierfür explizit auf die rechtsverbindliche Definition in § 2 Nummer 1. Die Evaluierung der Ersatzbaustoffverordnung ergab, dass der Vorrang der WSG-VO im Vollzug teilweise sehr weit ausgelegt wird und entgegen dem Telos der bisherigen Rege-

lung auch dann zur Geltung gebracht wird, wenn in den WSG-VO keine Bestimmungen zu mineralischen Ersatzbaustoffen im Sinne von § 2 Nummer 1 getroffen werden. Hintergrund sind veraltete, nicht mit der Ersatzbaustoffverordnung harmonisierte Begrifflichkeiten in den WSG-VO. Dies führt dazu, dass im Vollzug trotz des fehlenden sachlichen oder wörtlichen Bezugs auf die Definition in § 2 Nummer 1 der Vorrang der WSG-VO konstruiert und die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe unbegründet verhindert wird. Die vorgenommene Änderung dient daher der Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten.

Darüber hinaus forderte der Bundesrat mit Nr. 1 c) ii) der Entschließung Drucksache 237/23 (Beschluss), dass die WSG-VO nur in solchen Fällen Vorrang haben sollen, wenn sie für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken mindestens dasselbe Schutzniveau für Gewässer wie die Ersatzbaustoffverordnung aufweisen. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass das Schutzniveau der Ersatzbaustoffverordnung mit entsprechenden Regelungen in den WSG-VO unterlaufen wird. Die Forderung des Bundesrates wird durch die Bedingung des „höheren Schutzniveaus“ umgesetzt und der Grundwasserschutz damit gestärkt.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 7 [Wasserhaushaltsgesetz](#).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#), § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c und Buchstabe d

§ 19 Absatz 8 wird zur besseren Lesbarkeit und Vollzugstauglichkeit in die neuen Absätze 8 bis 8b aufgeteilt.

Der neue Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 8 Satz 1 bis 3. Er regelt weiterhin die Voraussetzungen, denen die Grundwasserdeckschicht genügen muss, um einen Einbau gemäß Anlage 2 oder 3 zu ermöglichen. Die Grundwasserdeckschicht kann natürlich vorhanden sein oder künstlich hergestellt werden. Die künstliche Herstellung einer Grundwasserdeckschicht selbst ist nicht Regelungsgegenstand der Ersatzbaustoffverordnung. Diese Fallgestaltung bedarf stets der Zustimmung der zuständigen Behörde (§§ 8, 9 WHG).

Das UBA-Fachkonzept (UBA Texte 53/2020) stellt keine Anforderungen an die Bodenart von Grundwasserdeckschichten mit ungünstigen Eigenschaften. Die bisherigen Anforderungen des § 19 Absatz 8 stehen somit im Widerspruch zum zugrundeliegenden Fachkonzept. Mit dem neuen Absatz 8a werden die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung an das UBA-Fachkonzept angepasst. Dadurch entfällt die Feststellung der Bodenart von Grundwasserdeckschichten mit ungünstigen Eigenschaften. Damit wird auch die Forderung des Bundesrates in der Nummer 1 c) ii) der Entschließung Drucksache 237/23 (Beschluss) umgesetzt. Außerdem werden, wie bereits in der Begründung zur Änderung des § 3 Absatz 2 dargelegt, neue Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent zur besseren Vollzugstauglichkeit eingefügt.

In Absatz 8b wird für die Klassifizierung nach bodenkundlichen Kriterien anhand der KA6 der Grobbodenanteil ergänzt. Dies dient der Harmonisierung mit der alternativ anwendbaren DIN-Norm 18196 (bautechnische Bewertung), die bereits den Grobkornanteil berücksichtigt. Die Umsetzung der Harmonisierung einschließlich des maximal zulässigen Grobbodenanteils von 25 Volumenprozent bei Anwendung der KA6 basiert auf den Hinweisen

des ständigen Ausschusses "Vorsorgender Bodenschutz" (BOVA). Die Änderung stellt eine Konkretisierung bestehender Anforderungen dar und dient der Vollziehbarkeit der Verordnung. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Anwendung der DIN-Norm 18196. Auch werden Verweise auf DIN-Normen aktualisiert.

Der neue Absatz 8c berücksichtigt die Ergebnisse der vergangenen Evaluierung (UBA-Texte 104/2025) der Ersatzbaustoffverordnung, wonach in der Praxis Unsicherheiten bestehen, wie der höchste zu erwartende Grundwasserstand ermittelt werden kann. Die Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 35 stellt bereits klar, dass gemessene oder aus Messdaten ermittelte Daten gleichwertig sind. Die Feststellung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes kann also unterschiedlich erfolgen. Die im neuen Absatz 8c dargelegten Verfahren stellen eine nicht abschließende Auflistung dar. Sie waren bereits in der Begründung zum ursprünglichen Regelungstext verankert und sind rechtlich gleichgestellt. Neu hinzu kommt die Möglichkeit, den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand aus bereits existierenden Baugutachten zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Gutachten aus der unmittelbaren Umgebung (z.B. den angrenzenden Grundstücken) stammen und nicht älter als 10 Jahre sind. Insbesondere im städtischen Raum oder bei Arbeiten an bereits bestehenden technischen Bauwerken, können einschlägige Informationen zum Grundwasserstand aus vergangenen Bauvorhaben vorliegen. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollen auch solche bestehenden Informationen genutzt werden dürfen. Besonders dann, wenn bei der zuständigen Behörde Feststellungen zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand vorliegen, sollen diese auch zugrunde gelegt werden dürfen. Es ist für den Gesetzgeber nicht möglich, im Absatz 8c ein einheitliches Verfahren festzulegen, da in den Ländern und ihren Behörden vollkommen unterschiedliche Informations- und Wissensstände zum Grundwasserstand bestehen. Während einzelne Länder bereits behördlich anerkannte (digitale) Kartenwerke zur Feststellung des Grundwasserstands veröffentlicht haben, liegen in anderen Ländern weder analog noch digital flächendeckende Informationen vor. Der neue Absatz 8c kann daher nur klarstellend wirken.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#), § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Der vorgenommene Einschub in Absatz 2 und 3 setzt die Forderung aus Nr. 1 c) jj) der BR-Entschließung Drucksache 237/23 (Beschluss) um. Der Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes wird in Absatz 1 mit der Einhaltung der Anforderungen aus den §§ 19 und 20 begründet. Werden diese nicht eingehalten und wird eine Einzelfallentscheidung beantragt, ist demnach eine wasserrechtliche Erlaubnis als Teil der Einzelfallentscheidung einzuholen. Die Ergänzung dient der Konkretisierung für den behördlichen Vollzug. Die konkrete Bestimmung, wer die zuständige Behörde auf Länderebene ist, obliegt den Ländern. Dadurch soll den unterschiedlichen Gegebenheiten des Ländervollzugs Rechnung getragen werden.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3 [Wasserhaushaltsgesetz](#).

Zu Buchstabe c

Absatz 4 regelt die Möglichkeit, abweichend von Anlage 1 höhere Materialwerte für Bodenmaterial für bestimmte Gebiete festzulegen, in denen natur- oder siedlungsbedingt höhere Belastungen im Grundwasser vorhanden sind. Durch die vorgenommene Ergänzung kann diese Festlegung auch durch das Land geschehen. Die Ergänzung vereinfacht den Ländervollzug.

Außerdem wird der Verweis auf die Grundwasserverordnung aktualisiert.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#), § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 schafft entsprechend der Regelung in Absatz 4 auch hinsichtlich von geogen oder siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundwerten im Boden eine Ermächtigungsgrundlage für die Behörde, höhere Materialwerte für Bodenmaterialien festzulegen. Durch die vorgenommene Ergänzung kann diese Festlegung auch durch das Land geschehen. Die Ergänzung vereinfacht den Ländervollzug.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Absatz 1 wird die elektronische Umsetzung der Anzeigepflicht vorgeschrieben. Im Vollzug stellt dies bereits die Regel dar. Darüber hinaus bildet das vom Bund für die Länder entwickelte Softwaretool zur Erfüllung der in § 23 verankerten Pflicht zur Führung eines elektronischen Ersatzbaustoffkatasters bereits die Anzeigepflicht aus § 22 vollständig ab. Insofern bedeutet die Änderung keinen zusätzlichen Aufwand für den Vollzug.

Die Reduzierung der Frist für die Voranzeige soll bestehende bürokratische Pflichten verschlanken und die Verordnung praxistauglicher machen. Durch die bisherige Frist von vier Wochen entstehen erhebliche Verzögerungen im Bauablauf. Eine vierwochenlange Frist ist überdies unbegründet, da es sich zum einen nur um eine Anzeigepflicht und keine Genehmigung handelt und zum anderen die Prüfung einer Anzeige in elektronischer Form nicht so viel Zeit benötigt. Bei Anwendung des vom Bund entwickelten Softwaretools findet eine Plausibilitätsprüfung der Anzeige sogar in Echtzeit während des Erstellens statt. Die Reduzierung der Frist von 4 Wochen auf 10 Tage ist daher sachgerecht.

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Digitalisierung der Bundesvorschriften und verschlanken bestehende bürokratische Pflichten.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4 Nummer 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Anlehnung an die Fristverkürzung zur Voranzeige durch den neuen Absatz 1.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4 Nummer 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 22 Absatz 1. Die Änderung dient der Digitalisierung der Bundesvorschriften und der Verschlinkung bestehender bürokratischer Pflichten.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu § 22 Absatz 1 dar. Die Änderung dient der Digitalisierung der Bundesvorschriften und der Verschlankung bestehender bürokratischer Pflichten.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4 Nummer 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 19

Die Übergangsvorschrift in § 27 Absatz 4 der Ersatzbaustoffverordnung g.F. besagt, dass solange für die zuständigen Behörden keine Möglichkeit besteht, die eingehenden Anzeigen in einem elektronischen Kataster zu führen, die Anzeigen aufzubewahren sind. Der Bund ließ zur Einführung eines elektronischen Ersatzbaustoffkatasters ein Softwaretool entwickeln und stellte es den Ländern für den Vollzug zur Verfügung. Damit kam der Bund seinem Versprechen aus dem Bundesratsverfahren zur Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (2021) nach. Die Entwicklung des Softwaretools ist abgeschlossen und im Ländervollzug einsetzbar. Damit entfällt die Übergangsregelung aus § 27 Absatz 4 und in § 23 muss die Qualifizierung „elektronisch“ eingeführt werden.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 4 Nummer 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Durch die Änderungen in Absatz 1 wird festgelegt, dass der Lieferschein spätestens mit dem Inverkehrbringen des mineralischen Ersatzbaustoffes auszustellen ist. Die bisherige Regelung, durch die der Lieferschein bereits zum Zeitpunkt der Anlieferung auf der Aufbereitungsanlage, d.h. vor der Aufbereitung, ausgestellt werden soll, ist nicht praxistauglich, da zu diesem Zeitpunkt Teile der erforderlichen Inhalte noch gar nicht angegeben werden können. Die Änderung verbessert die Vollziehbarkeit der Verordnung.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 1a wird die Möglichkeit eingeführt, die Pflicht aus Absatz 1 in Form eines Sammellieferscheines zu erfüllen. Bei großen bis sehr großen Baumaßnahmen entsteht eine sehr hohe Anzahl an einzelnen Lieferscheinen, was zu einem enormen Dokumentationsaufwand führt. Um den bürokratischen Aufwand zu verringern, wird daher die Möglichkeit zur Einführung eines Sammellieferscheines vorgeschlagen. Allerdings ist die Verwendung eines solchen Sammellieferscheins nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Außerdem muss auch der Sammellieferschein die Angaben aus Absatz 1 Nummer 1 bis 8 enthalten. Dadurch bleibt für den Ländervollzug die Nachverfolgbarkeit der Stoffströme erhalten.

Der Absatz 1a setzt die Erkenntnisse aus der Evaluierung der Ersatzbaustoffverordnung um. Bestehende bürokratische Pflichten werden verschlankt und praxistauglich gestaltet.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird die nicht näher qualifizierte, elektronische Unterschrift auf dem Lieferschein zugelassen. Die Ergänzung dient der Digitalisierung von Bundesvorschriften. Außerdem ist die händische Unterschrift des Lieferscheins praxisfremd.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Der Absatz 3 wird neu gefasst. In Nummer 3 wird anstelle des Datums der Zeitraum auf dem Deckblatt verlangt. Dies ist erforderlich, da in der Regel längere Lieferzeiträume bestehen. Finden Lieferungen nur an einem Tag statt, ist das Lieferdatum gleich dem Zeitraum. In Nummer 6 wird die erforderliche Angabe auf Grundwasserdeckschicht mit günstigen Eigenschaften eingeschränkt; eine Folgeänderung aus dem neuen § 19 Absatz 8b. In Satz 3 wird die bestehende Kleinmengenregelung für Lieferscheine auf das Erstellen des Deckblattes erweitert. So soll der Dokumentationsaufwand für kleinere Bauvorhaben reduziert werden. Damit werden die Erkenntnisse aus der Evaluierung der Verordnung umgesetzt. Die Einführung einer Kleinmengenregelung für das Deckblatt verringert die bürokratischen Pflichten und ist sachgerecht, da sie auf besonders schadstoffarme Materialklassen begrenzt ist.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 21

Ein Ergebnis aus der Evaluierung der Ersatzbaustoffverordnung war, dass der Vollzug bei bestehenden Anzeigepflichten gestärkt werden muss. Dies betrifft die bestehenden Anzeigepflichten beim Wechsel einer Baumaßnahme von mobilen Anlagen (vgl. § 5 Absatz 6) sowie die Abschlussanzeige (vgl. § 22 Absatz 4). Die Erfahrung des Vollzugs zeigt, dass beide Pflichten bisher nicht flächendeckend umgesetzt werden. Die Einführung von Ordnungswidrigkeiten stärkt den behördlichen Vollzug und fördert gleiche Bedingungen zwischen den Betrieben.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 22

Die Übergangsvorschriften in den Absätzen 1 und 2 entfallen wegen Verfristung. Der Absatz 4 entfiel mit der Fertigstellung des vom Bund entwickelten Softwaretools zur Einführung des elektronischen Ersatzbaustoffkatasters.

Durch die vorliegende Verordnung wird der Säulenkurztest nach DIN 19528, Ausgabe Juli 2023, für die Herstellung des Elauts vorgeschrieben. Nur bei nicht perkolierbaren Gießereirestsänden wird auch die Verwendung des Schüttelversuches nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, weiterhin zulässig sein. Die Änderung dienen der Vereinheitlichung der Anforderungen an die Güteüberwachung und sorgen für mehr Rechtssicherheit. Damit die Praxis (Prüflabore) nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausreichend Zeit für die Umstellung auf die neuen Anforderungen hat, wird mit den neuen Absätzen 2 und 3 eine Übergangsfrist von 12 Monaten eingeführt. Dadurch darf der Schüttelversuch nach DIN 19529 bis 12 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle und der Fremdüberwachung weiter genutzt werden. So soll verhindert werden, dass es bei den Untersuchungen im Rahmen der Güteüberwachung kurz nach Inkrafttreten der Verordnung zu Kapazitätsengpässen in den Prüflaboren kommt.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Verweises auf die Bodenkundliche Kartieranleitung.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Kopfzeile in den Spalten 4 bis 6 der Tabelle 4 in Anlage 1 waren bisher ausschließlich für Bodenmaterial und Baggergut beschriftet. Jedoch verweist § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 auch für die Annahmekontrolle von nicht aufbereitetem Bauschutt auf die Materialwerte der Tabelle. In der Praxis wird nicht aufbereiteter Bauschutt zudem den Materialwerten RC – 1 bis RC – 3 zugeordnet. Die bisherige Beschriftung der Spalten führte daher zu Verwirrung und Missverständnissen. Die Ergänzung der Klassen RC – 1 bis RC – 3 in der Beschriftung der Tabellenspalten soll hier Klarheit schaffen. Die Änderung konkretisiert bestehende Regelungen und fördert die Vollzugstauglichkeit der Verordnung.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Für die Grundwasserdeckschichten mit ungünstigen Eigenschaften entfallen die Anforderungen an die Bodenart als Folgeänderung der neuen Absätze 8a und 8b des § 19. Außerdem werden die neuen Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent eingeführt.

Der Bundesrat forderte in seiner Entschließung Drucksache 237/23 (Beschluss) unter Nummer 1 c) gg) eine Klarstellung, dass bei der Verwendung BM – 0 oder BG – 0 die Pflicht zur Einhaltung eines Grundwasserabstandes entfällt. Entsprechend werden die beiden Materialklassen in den Spalten für die Grundwasserdeckschicht mit ungünstigen und günstigen Eigenschaften ausgenommen.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 WHG und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a), Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Unter der Tabelle wird ein neuer Satz eingefügt, der klarstellt, dass für den Sicherheitsabstand künftig keine Anforderungen an die Bodenart bestehen. Er stellt eine reine Mächtigtkeitsvorgabe ohne Anforderungen an die Bodenart dar.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Aktualisierung des bestehenden Verweises auf die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 WHG und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einführung neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einführung wegen neuer Bezeichnungen für Bodenmaterial und Baggergut mit höheren Schadstoffgehalten und einem Fremdmineralikanteil von 10 oder weniger Volumenprozent.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 [Wasserhaushaltsgesetz](#) und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Die vorgegebenen Untersuchungsverfahren werden an den neuen § 9 Absatz 1 angepasst. Die Verweise auf die technischen Normen werden aktualisiert. Eine neue Fußnote 2 stellt klar, dass bei nicht perkolierbaren Gießereirestsanden der Schüttelversuch nach DIN 19529, Ausgabe Juli 2023, weiterhin zulässig ist. Die neue Fußnote 3 trägt der bisherigen Vollzugserfahrung mit besonders großen Aufbereitungsanlagen Rechnung, welche aufgrund der hohen Produktionsmenge bereits einige Zeit vor Ablauf eines Kalenderjahres die maximale Anzahl an Fremdüberwachungen und werkseigenen Produktionskontrollen erreichen. Die neue Fußnote 3 ermöglicht es der zuständigen Behörde in Absprache mit dem Betreiber einen alternativen Mindestturnus festzulegen, der eine durchgängige Güteüberwachung bis zum Ende des Kalenderjahres sicherstellt.

Der Verweis auf die Fußnote 1 wird bei der Fremdüberwachung gestrichen. Die bisherige Regelung widerspricht europäischem Akkreditierungsrecht. Eine nach DIN EN ISO / EC 17065 akkreditierte Überwachungsstelle darf den festgelegten Turnus für die Fremdüberwachung nicht reduzieren, wenn die Reduzierung mit der freiwilligen Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft begründet ist.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Norm und Anpassung an die Änderungen in § 9 Absatz 1 im Tabellentitel.

Die Regelung stützt sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe d

Die Überwachungswerte sind Feststoffwerte und entsprachen bisher den Feststoffen der Materialklasse BM – F0*/BG – F0* sowie BM – 1/BM – F1/BG – 1/BG – F1. Bisher fand keine Differenzierung der Überwachungswerte zwischen den Materialklassen der RC-Baustoffe statt, was nach Informationen von Verbänden zu rechtlichen Unsicherheiten im Vollzug führte. Durch die vorliegende Änderung wird eine Differenzierung nach Materialklassen eingeführt. Hierfür wird die Tabelle um zwei Spalten erweitert. Die bestehenden Werte gelten für RC – 1. Für RC – 2 und RC – 3 werden als Überwachungswerte die Feststoffwerte der Materialklassen BM – 2/BM – F2/BG – 2/BG – F2 sowie BM – 3/BG – 3/BM – F3/BG – F3 herangezogen.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) und Nummer 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Es wird ein Verweis auf die Methodensammlung Feststoffuntersuchung (Methosa), Verwendung gleichwertiger Verfahren, eingeführt. Die Methodensammlung Feststoffuntersu-

chung (Methosa) wird gemeinsam vom Fachbeirat Bodenuntersuchung und dem „Forum Abfalluntersuchung“ der Bund/-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet. Sie ist ein umfangreiches Fachkompendium zur Untersuchung von Feststoffen (Böden & Abfällen).

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 4 dient der Ergänzung zur Änderung in § 10 Absatz 4. Ohne die Ergänzung könnten absichtlich nachweisschwache Analyseverfahren eingesetzt werden, um bei der Messung von Einzelstoffen Analysenergebnisse kleiner der Bestimmungsgrenze zu erzielen und die generierte Summe rechnerisch niedrig erscheinen zu lassen. Der eingeschobene Satz verhindert dies.

Die Regelung stützt sich auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Buchstabe c

Die Tabelle in Anlage 5 beinhaltet alle zugelassenen technischen Normen zur Bestimmung der angegebenen Parameter. Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der zitierten Normen, bedarf es bei den konkreten Verweisen einer Aktualisierung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.